



# ZÜRCHER STATISTISCHE NACHRICHTEN

23. Jahrgang

1946 · 2. Heft

## BESOLDUNGEN UND LÖHNE DES IM DIENSTE DER STADT ZÜRICH STEHENDEN PERSONALS

### EINLEITUNG – BESOLDUNGEN UND LÖHNE BIS 1892

Am 24. Oktober 1945 hat Werner Schmid im zürcherischen Gemeinderat eine Anregung mit dem folgenden Wortlaut eingereicht: «Der Stadtrat wird eingeladen, unverzüglich eine Gesamtrevision der Besoldungsvorschriften für das städtische Personal vorzubereiten zur Ausmerzung der bestehenden Ungerechtigkeiten und zur Anpassung der Besoldungen an die veränderte Kaufkraft des Frankens.» Ein halbes Jahr später, am 27. April 1946, ist die Forderung Werner Schmidts von Hans Appenzeller im Gemeinderat neuerdings, und zwar in Form einer Interpellation, erhoben worden. Der Finanzvorstand Stadtrat Peter erklärte sich damit einverstanden, stellte aber fest, daß es nicht möglich sei, heute schon einen bestimmten Zeitpunkt für die Vorlage eines diesbezüglichen Antrages zu bestimmen.

Da die Gestaltung der Besoldungen und Löhne in der Nachkriegszeit überhaupt zu den brennenden Tagesfragen gehört, haben wir vor Jahresfrist in einem Aufsatz in Heft 1/1945 unserer «Nachrichten» über die Entwicklung der Löhne der in der zürcherischen Privatwirtschaft tätigen Arbeiter orientiert und sind in diesem Zusammenhang auch in summarischer Weise auf die Löhne der Arbeiter im Dienste der Stadt Zürich zu sprechen gekommen. Im Hinblick auf die Aktualität der Frage der städtischen Besoldungen führen wir im folgenden die früher mitgeteilten Aufstellungen weiter und ergänzen sie durch

solche betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Lehrer im Dienste der Stadt Zürich.

Dabei sollen wieder bloß die seit der Stadtvereinigung von 1893 geltenden Ansätze berücksichtigt werden. So reizvoll es nämlich wäre, diese Untersuchung über einen weiter zurückreichenden Zeitraum auszudehnen, so muß doch aus verschiedenen Gründen darauf verzichtet werden. Vor allem wäre es vielfach unmöglich, vollständige Daten betreffend die Besoldungen mancher Beamter zu erhalten, da diesen früher neben dem festen Salär noch Bezüge aus Sporteln und Gebühren zuflossen, oder ihnen «für solche Arbeiten, welche eine ungewöhnliche Anstrengung und einen besonders großen Zeitaufwand verursacht haben», eine besondere Entschädigung zuerkannt werden konnte. Der Stadtschreiber hatte zudem noch bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts hinein freie Wohnung im Stadthaus. Ferner hätten Vergleiche von Besoldungen und Löhnen aus weit auseinanderliegenden Zeiten nur Sinn, wenn gleichzeitig die Veränderungen des Geldwertes verfolgt werden könnten, wofür nur spärliche Unterlagen verfügbar sind.

Bloß als Curiosa seien hier die Bestimmungen betreffend die Besoldungen städtischer Funktionäre nach der Gemeindeordnung vom 30. Mai 1859 wiedergegeben. Die jährliche Besoldung der «Mitglieder des engern Stadtrathes» betrug 1800 Franken, diejenige des Präsidenten 2000 Franken. Der Rechtskonsulent bezog 1200 Franken jährlich und war überdies berechtigt, für die Führung von städtischen Prozessen vor den gerichtlichen und Administrativbehörden die gesetzlichen Advokaturgebühren zu beziehen. Die mit seiner Amtsführung verbundenen Kosten und Auslagen konnte er der Stadtkasse verrechnen, und für besonders große und zeitraubende Beanspruchungen wurde er extra entschädigt. Dem Stadtbaumeister war die Verpflichtung auferlegt, «seine ganze Tätigkeit dem städtischen Bauwesen zuzuwenden und ohne Einwilligung des Stadtrathes keine anderweitigen Geschäfte zu übernehmen». Dafür wurde ihm eine Jahresbesoldung von 4000 Franken ausgerichtet. Offenbar waren alle diese Amtsstellen, mit einziger Ausnahme jener des Stadtbaumeisters, mit nicht vollbeschäftigten Funktionären besetzt. Das gleiche gilt für das Amt des Stadtschreibers; denn diesem war «die Übernahme einer andern besoldeten Stelle ohne vorherige Zustimmung des engern Stadtrathes untersagt»; seine Bezüge bestanden in einer Barbesoldung von 2000 Franken, einem Viertel der Sporteln und freier Wohnung auf dem Stadthaus. Sekretäre erhielten 1200 bis 2600 Franken Jahresbesoldung

und dazu Sporteln, Kanzlisten 800 bis 1000 Franken Jahresbesoldung und vielfach ebenfalls Sporteln.

Bereits in der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1866 finden sich wesentlich höhere Besoldungsansätze. Die Mitglieder des Stadtrates bezogen 3500, der Stadtpräsident 4000 Franken. Von den Beamtenbesoldungen waren nur wenige in der Gemeindeordnung geregelt. Der Stadtschreiber hatte wie bisher freie Wohnung im Stadthaus und erhielt daneben eine Barbesoldung von 6000 Franken. Der Rechtskonsulent bezog jetzt unter den bisherigen Bedingungen ein Jahreslöh von 2000 Franken. Die Besoldungen des Stadtgenieurs, des Stadtbaumeisters und des Baupolizeiverordneten wurden vom Stadtrat bestimmt; sie sollten bei den zwei ersten 5000 Franken und beim letztgenannten 3500 Franken nicht übersteigen; «doch bleibt dem großen Stadtrath vorbehalten, in Würdigung vorzüglicher Leistungen oder zur Gewinnung besonders tüchtiger Kräfte diesen Beamten Personalzulagen über die genannten Beträge hinaus zuzuerkennen».

Das ganze städtische Rechnungs- und Kassenwesen wurde damals von der «Centralverwaltung, bestehend aus einem Verwalter und einem Kassier» geführt; jener wurde mit 4000 Franken, dieser mit 4500 Franken besoldet. Der Finanzverwaltung gehörte ferner noch der Finanzsekretär an, der wie der erste Sekretär des Waisenamtes, der Polizeisekretär, der Chef des Controllbureaus und der Bausekretär mit 3500 Franken besoldet wurde. Außerdem sind in der Gemeindeordnung nur noch die Besoldungen des zweiten Sekretärs des Waisenamtes, und zwar mit 2800 Franken und jene des Polizeikommissärs festgelegt; für diesen allerdings nicht präzisiert, sondern bloß mit der Umschreibung: «Seine Besoldung wird vom Stadtrathe bestimmt und soll Fr. 3000 jährlich nicht übersteigen; doch bleibt dem großen Stadtrath vorbehalten, in Würdigung vorzüglicher Leistungen oder zur Gewinnung einer besonders tüchtigen Kraft dem Polizeicommissär eine Personalzulage über obige Fr. 3000 hinaus zuzuerkennen.» Über die Gehälter der Kanzlisten spricht sich die Gemeindeordnung von 1866 nicht aus. Dagegen ist in Art. 57 bestimmt, daß vom Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung weg sämtliche bisher der Kanzlei zugefallenen Sporteln in die Stadtkasse fließen. Die Besoldung des Forstmeisters ist in Art. 19 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 5. Juni 1867 auf 3500 Franken angesetzt, wozu eine fixe Entschädigung für Reiseauslagen u. dgl. und freie Wohnung kamen.

Durch Gemeindebeschluss vom 5. Juli 1874 ist die jährliche Besoldung der Mitglieder des Stadtrates auf je 5000, diejenige des

Präsidenten auf 5500 Franken erhöht worden. Im Jahre 1876 mußte «in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 und der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes vom 9. November 1875» ein Zivilstandsbeamter angestellt werden; seine Besoldung wurde durch Beschluß der Gemeindeversammlung «bis zur definitiven Regulierung derselben durch die Gemeindeordnung» auf jährlich 4500 Franken festgesetzt.

Eine neue Gesamtrevision der Besoldungen erfolgte durch die Gemeindeordnung vom 29. April 1877. Die Bezüge der Mitglieder des Stadtrates und des Präsidenten blieben unverändert; ebenso jene des Stadtschreibers, doch wurde nun die Möglichkeit der Ablösung der freien Wohnung im Stadthaus durch eine Wohnungsentschädigung von 1500 Franken vorgesehen. Der Rechtskonsulent bezog jetzt neben dem Ersatz der mit seiner Amtsführung verbundenen Auslagen ein Jahressalär von 3000 Franken — von einem Anspruch auf Advokaturgebühren bei der Führung städtischer Prozesse ist allerdings nicht mehr die Rede. Der erste Sekretär des Waisenamtes, der Finanz-, der Steuer-, der Polizei- und der Bausekretär, der Chef des Kontrollbureaus und der Polizeikommissär kamen auf ein Jahressalär von 4000 statt bisher 3500 Franken. Auch der Verwalter und der Kassier der Zentralverwaltung stellten sich nach der neuen Gemeindeordnung besser, jener mit einer neuen Besoldung von 4800 um 800 Franken, dieser mit nunmehr 5400 Franken im Jahr um 900 Franken. Das Salär des Stadtgenieurs und seines Adjunkten sowie des Stadtbaumeisters wurden vom Stadtrat bestimmt, sollten aber jährlich 5000 bis 8000 Franken nicht übersteigen. «Doch bleibt dem großen Stadtrath vorbehalten, in Würdigung vorzüglicher Leistungen oder zur Gewinnung besonders tüchtiger Kräfte diesen Beamten Personalzulagen über diesen Betrag hinaus zuzuerkennen.» Dem Zivilstandsbeamten wird das bei der Neuschaffung der Amtsstelle «bis zur definitiven Regelung» gewährte Gehalt endgültig zugesichert. Der Forstmeister bezieht jetzt eine Besoldung von 4000 Franken nebst freier Wohnung im Sihlwald und einer Entschädigung von 1000 Franken für amtliche Reiseauslagen.

In dieser Gemeindeordnung ist zum ersten Mal ausdrücklich vorgeschrieben (in Art. 62), daß alle Gebühren und Sporteln, welche gesetzlich von den städtischen Behörden und Beamten (mit Ausnahme des Stadtmanns) bezogen werden, in die Stadtkasse fallen. Ferner finden wir hier den ersten Keim einer Hinterbliebenenfürsorge. Der

Artikel 60 bestimmt nämlich, daß die Hinterlassenen (jedoch nur Witwen und Kinder oder in der gleichen Haushaltung lebende Eltern und Enkel) eines verstorbenen städtischen Beamten das Recht haben, dessen fixe Besoldung noch ein halbes Jahr vom Todestage an zu beziehen, ohne Rücksicht auf den Ablauf der Amtsdauer des betreffenden Beamten.

Durch die Stadtvereinigung von 1893 vergrößerte sich der Tätigkeitsbereich der Stadtverwaltung auf einen Schlag sehr stark. Zunächst rein quantitativ, indem das Gebiet der Stadt von 152 auf 4423 Hektar erweitert wurde und die Bevölkerung Zürichs von 28000 auf 121000, also auf mehr als das Vierfache, anstieg. Dann weil manche Funktionen, die bisher in den Ausgemeinden durch nicht voll beschäftigte Beamte oder Angestellte, z. T. ehrenamtlich, ausgeübt worden waren, in dem mächtig gewachsenen Verwaltungsorganismus eigens damit betrauten voll beschäftigten Beamten übertragen werden mußten. Die Zahl der im Dienst der Stadt stehenden Personen vermehrte sich dadurch wesentlich und damit stellte sich auch das Bedürfnis heraus, für deren Besoldung eine eingehendere einheitliche Regelung zu treffen.

## BESOLDUNGEN UND LÖHNE SEIT 1893

Die erste einheitliche Regelung der Besoldungs- und Lohnverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der durch die Eingemeindung vom 1. Januar 1893 erweiterten Stadt Zürich ist im sechsten Titel der Gemeindeordnung vom 24. Juli 1892 vorgenommen worden. Die Bezüge der Beamten und Angestellten aus Sporteln und Gebühren wurden nun für das ganze erweiterte Stadtgebiet beseitigt, indem der Artikel 156 bestimmte: «Alle Gebühren, welche von den Behörden und Beamten bezogen werden, fallen in die Stadtkasse.» Sämtliche Funktionäre erhielten nunmehr fixe Besoldungen. Diese wurden ferner für die Mitglieder des Stadtrates, für die Betreibungsbeamten und die Friedensrichter in einem festen Ansatz normiert. Für die Beamten und Angestellten setzte man dagegen ein Minimum und ein Maximum fest und innerhalb dieser Grenzen wurde die tatsächliche Besoldung nach den Leistungen und dem Dienstalter bemessen, wobei der Große Stadtrat berechtigt war, in Ausnahmefällen behufs Gewinnung oder Erhaltung ausgezeichneter Kräfte einen Zuschlag zu den festgesetzten Besoldungen bis auf einen Viertel des Höchstbetrages zu gewähren.

Die Mitglieder des Stadtrates bezogen eine Jahresbesoldung von 7000 Franken, der Stadtpräsident außerdem eine Zulage von 500 Franken. Die Ansätze der Betreibungsbeamten und der Friedensrichter waren je nach den Stadtkreisen entsprechend der Beanspruchung sehr verschieden; bei jenen bewegten sie sich zwischen 3500 und 6000, bei diesen zwischen 1000 und 4000 Franken.

Die Besoldungen der Beamten und Angestellten bzw. deren Besoldungsminimum und -maximum wurden damals wie folgt fixiert.

Besoldungen der Beamten und Angestellten 1893	Fr.
Stadtschreiber . . . . .	6000-7000
Stadtarzt . . . . .	5000-7000
Stadtgenieur, Kreisgenieur, Stadtgeometer, Stadtbaumeister, leitender Ingenieur der Gaswerke, der Wasserversorgung, des Elektrizitätswerkes . . . . .	4500-7000
Stadtchemiker, Stadtforstmeister . . . . .	4500-6000
Chef der Finanzkontrolle . . . . .	4500-5500
Feuerwehriinspektor, Inspektor des Gesundheitswesens, Chef der Stadtbuchhaltung, Stadtkassier, Polizeinspektor, Substitut des Stadtschreibers . . . . .	4000-5000
Adjunkt des Polizeiinspektors . . . . .	4000-4800
Armeninspektor, Städtischer Tierarzt, Sekretär des Finanz-, Polizei-, Gesundheits- und des Bauwesens, erster Sekretär des Steuer- und des Schulwesens, des Waisenamtes und der Armenpflege . . . . .	3600-4800
Fleischschauer . . . . .	3600-4500
Zivilstandsbeamter, Liegenschaftenverwalter, Chef des Zentralkontrollbureaus, Sekretär des Steuer- und des Schulwesens, des Waisenamtes und der Armenpflege (ohne erste) . . . . .	3500-4500
Statistiker, Katastergeometer, Assistent des Stadtarztes . . . . .	3000-4500
Bauführer, Assistenten des Bauwesens . . . . .	2500-4500
Chef der Register-Abteilung des Steuerwesens . . . . .	3500-4200
Polizeikommissäre 1. Klasse . . . . .	3400-4000
Kassier des Steuerwesens . . . . .	3200-4000
Stadtgärtner, Kreisbureauchef . . . . .	3000-4000
Buchhalter, 2. Beamter der Finanzkontrolle . . . . .	3000-3600
Mitglieder des Waisenamtes . . . . .	3000
Polizeikommissäre 2. Klasse . . . . .	2800-3400
Forstkassier . . . . .	2800-3200
Kanzlisten 1. Klasse, Bestattungsgelhilfen . . . . .	2400-3200
Unteroftiziere, Soldaten des Polizeiinspektorates, Bedienstete des Sanitätsinspektorates . . . . .	1600-2800
Aufseher, Zeichner im Bauwesen . . . . .	1500-2500
Kanzlisten 2. Klasse, Weibel . . . . .	1600-2400
Stadtförster . . . . .	1400-2000
Kanzleigelhilfen . . . . .	1000-1600
Ausläufer . . . . .	600-1500
Lehrlinge. . . . .	300- 600

Betreffend die im Taglohn beschäftigten Bediensteten und Arbeiter bestimmte Artikel 152 der Gemeindeordnung, daß der Stadtrat ihre Lohnsätze festlege, wobei für erwachsene Handlanger ein Mindestlohn von Fr. 4.— und für Handwerker ein solcher von Fr. 4.50 bei einem zehnstündigen Arbeitstag zugrunde zu legen war. In die Gemeindeordnung für die erweiterte Stadt wurde damit zum erstenmal auch eine allgemeine Festsetzung der Mindestlöhne der Arbeiter aufgenommen, was nach Guggenbühl<sup>1)</sup> als eine sozialpolitische Pioniertat zu werten ist; denn, schreibt der genannte Autor: «Zürich verwirklichte als erste Stadtverwaltung der Schweiz und unseres Wissens sogar des Kontinents die Idee des Minimallohnes in größerem Umfange.» Guggenbühl knüpft an diese Feststellung die folgende interessante Reminiszenz, die wir hier ebenfalls einflechten möchten. «Es ist bemerkenswert, daß es gerade die Stadt Zürich war, welche in dieser Entwicklung voranging. Im Jahre 1674 und 1675 war es nämlich der Kanton Zürich, dessen Obrigkeit als erste des Kontinents zum Schutze der arbeitenden Florweber, Seidenkämmler, Seidenspinner und Seidenwinder Lohntaxen festsetzte, um durch dieselben der Ausbeutung der Heimarbeiter durch ihre Verleger eine Schranke zu setzen. Mit der Herrschaft der alten städtischen Aristokratie ging dann am Ende des 18. Jahrhunderts diese arbeiterfreundliche Manufakturgesetzgebung unter. Ein Jahrhundert verging, ehe das Problem des Minimallohnes in demselben Kanton wieder auflebte.»

Die erste Gemeindeordnung für die erweiterte Stadt regelte für die Arbeitslöhne bloß den Minimalansatz, übertrug aber dem Stadtrat die Fixierung der tatsächlichen Lohnhöhe. Von dieser Kompetenz machte der Stadtrat Gebrauch, indem er durch Beschluß vom 28. Dezember 1892 für das Bauwesen, das weitaus die meisten Arbeiter beschäftigte, u. a. die folgenden Taglöhne verbindlich erklärte:

	Taglohn in Franken
Aufseher . . . .	5.— bis 7.—
Maschinist . . .	5.— » 6.—
Gasmonteur . . .	4.50 » 6.—
Zimmerleute . .	4.50 » 6.—
Maurer . . . . .	4.50 » 5.50
Handlanger . . .	4.— » 5.—

Die in der Gemeindeordnung vom 24. Juli 1892 getroffene Regelung blieb im großen und ganzen während rund anderthalb Dezennien bestehen. Erweiterungen ergaben sich daraus, daß die nicht fest bestimmten Besoldungen wie bereits angegeben bemessen wurden.

<sup>1)</sup> Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im Dienste der schweizerischen Stadtgemeinden. Bern 1920. Seite 62.

Eine Neuordnung der Besoldungen und Löhne, die der damals eingetretenen Teuerung der Lebenshaltung Rechnung trug, erfolgte im Rahmen der am 8. September 1907 vom Volk angenommenen Revidierten Gemeindeordnung von 1907. In dieser wurden nun die Beamten und Angestellten in elf Besoldungsklassen eingereiht, für welche je die Mindest- und die Höchstbesoldung festgesetzt wurde. Das Maximum sollte in der Regel im sechzehnten Dienstjahr erreicht werden, wobei das Aufsteigen zum Höchstsatz in den Besoldungsklassen I–VII alle drei Jahre, in den Klassen VIII–X dagegen alljährlich erfolgte. Der Mindestlohn wurde für gelernte Handwerker auf Fr. 5.50 und für erwachsene Handlanger auf Fr. 5.— festgesetzt, und außerdem bestimmt, daß vollbeschäftigte Arbeiter, deren Tätigkeit einen dauernden Charakter hatte, nach einjähriger Dienstzeit zu ständigen Arbeitern mit festem monatlichem Einkommen ernannt werden sollten, wobei ihnen nach jedem Dienstjahr eine Lohnaufbesserung von Fr. 5.— pro Monat bis zum Höchstbetrag ihres Lohnes zukam.

Mit Rücksicht auf die weiter ansteigende Teuerung wurden der städtischen Arbeiterschaft vom 1. Januar 1911 weg Teuerungszulagen von im Minimum 60 und im Maximum 120 Franken im Jahr gewährt. Gemäß Gemeindebeschluß vom 22. Dezember 1912 erhielten die vollbeschäftigten Beamten und Angestellten vom 1. Januar 1912 an ebenfalls eine solche Zulage in der Höhe von jährlich 120 Franken.

Eine Revision der Gemeindeordnung vom 26. August 1917 hatte dann die Besoldungs- und Lohnansätze der durch den Krieg verursachten Teuerung anzupassen. Außerdem wurde darin dem Großen Stadtrat der Auftrag erteilt, eine Arbeitsordnung zu erlassen, und dem Stadtrat die Kompetenz zur Aufstellung eines Lohnregulativs eingeräumt. Eine weitere Anpassung an die Kriegsteuerung erfuhren die Bezüge des städtischen Personals durch einen Gemeindebeschluß vom 1. September 1918, durch den nach der Höhe der Besoldungen abgestufte Grundzulagen von 30 bis 60 Franken, Familienzulagen von 10 bzw. 25 Franken und Kinderzulagen von 10 bzw. 15 Franken monatlich zugestanden wurden. Betreffend die Arbeitsbedingungen der Arbeiter enthielt der Artikel 156 die Vorschriften, daß die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden betrage und daß bei der Anstellung vorzugsweise Schweizer-Bürger zu berücksichtigen seien.

Nachdem in einer am 25. Mai 1919 von der Gemeinde beschlossenen revidierten Gemeindeordnung eine nochmalige mehr oder weniger gute Anpassung der Besoldungen der Beamten und Angestellten an die weiter stark gestiegenen Lebenshaltungs-

kosten erfolgt war, fand in dem am 10. Juli 1919 vom Großen Stadtrat erlassenen und am 28. September 1919 von der Aktivbürgerschaft angenommenen Lohnregulativ auch das Anstellungsverhältnis der Arbeiter seine in Artikel 156 der Gemeindeordnung vorgesehene Regelung. Wie die Beamten und Angestellten in zwölf Besoldungsklassen wurden nun die Arbeiter in sechs Lohnklassen eingereiht und für diese Minimal- und Maximallöhne festgesetzt.

Die gespannte Finanzlage der Stadt am Ende des Weltkrieges drängte einen möglichst baldigen Abbau der Besoldungen und Löhne auf, und nachdem die Lebenskosten von ihrem Höchststand Anfang 1920 rasch abgeglitten waren, wurde er in der Besoldungsrevision vom 3. Juni 1923 verwirklicht. Die dabei festgesetzten Maxima und Minima blieben bis zum Jahre 1934 unverändert.

Durch Gemeindebeschuß vom 8. Juli 1934 sind die Besoldungen, Löhne und übrigen Bezüge des Gemeindepersonals mit Wirkung ab 1. März 1934 einheitlich um 7,3 Prozent, das «Krisenopfer», herabgesetzt worden, wobei indessen die Besoldung oder der Lohn der vollbeschäftigten Verheirateten und der Ledigen mit Unterstützungspflicht nicht unter 4000 Franken sinken durfte und von der Besoldung wie vom Lohn 2000 Franken abzugsfrei blieben.

Wie bereits in den Bestimmungen über die während des ersten Weltkrieges ausgerichteten Teuerungszulagen, wird somit hier wieder ein Unterschied gemacht zwischen der Entlohnung der Ledigen (ohne Unterstützungspflicht) und den Familienvätern. Das Krisenopfer war zunächst auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt, wurde aber mit Wirkung vom 1. Januar 1937 an zum dauernden Lohnabbau. Dieser erfuhr bereits vom 1. März 1938 weg eine Milderung in dem Sinne, daß die Besoldung der Verheirateten und Unterstützungspflichtigen nicht unter 4500 Franken sinken durfte.

Die bald nach dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges einsetzende Teuerung veranlaßte eine auf den 1. April 1941 vorgenommene weitere Milderung und die am 1. Januar 1942 erfolgte gänzliche Aufhebung des Lohnabbaus. Die kriegsbedingte Steigerung der Lebenshaltungskosten wurde dadurch nur zum Teil ausgeglichen; man schritt außerdem zur Ausrichtung von für Verheiratete einerseits und Ledige anderseits verschieden hoch bemessenen Teuerungszulagen und von Kinderzulagen. — —

Nach diesem allgemeinen Überblick über die verschiedenen Neuregelungen der Besoldungs- und Lohnverhältnisse mag nun deren Entwicklung noch im einzelnen verfolgt werden.

## BEHÖRDENMITGLIEDER

Die Besoldungen der Mitglieder der Behörden: des Stadtpräsidenten und der Mitglieder des Stadtrates, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Waisenamtes und der Präsidenten der Kreisschulpflegen sind in den Artikeln 143, 144 und 145 der früheren Gemeindeordnung festgesetzt. Wir haben sie in der folgenden kleinen Aufstellung wiedergegeben. Die Beträge gelten hier durchwegs für Verheiratete.

### Besoldungen der Mitglieder von Behörden

#### Jahresbesoldungen in Franken

Jahre	Stadtpräsident	Stadträte	Waisenamts		Kreisschulpflegepräsidenten 1)
			Vizepräsident	Mitglieder	
1892	7 500	7 000	.	.	.
1907	9 500	9 000	5 000	4 000	.
1917	14 000	12 000	8 700	8 200	.
1919	16 000	14 000	11 600	10 600	.
1923	16 000	14 000	11 320	10 320	10 620
1933	16 000	14 000	12 400	11 400	11 000
1934	14 978	13 124	11 641	10 714	10 343
1941	15 440	13 520	11 984	11 024	10 640
1942	16 120	14 120	12 520	11 520	11 120
1942	16 540	14 540	12 940	11 940	11 540
1943	16 840	14 840	13 240	12 240	11 840
1944	18 120	15 960	14 232	13 152	12 720
1945	19 240	16 940	15 100	13 950	13 490

1) Vollbeschäftigte

Wie bereits in der Gemeindeordnung von 1892 ist für den Stadtpräsidenten und für dasjenige Mitglied der Vormundschaftsbehörde, dem die Stellvertretung des Präsidenten (d. i. des Vorstands des Wohlfahrtsamtes) übertragen ist, auch heute noch neben der Jahresbesoldung als Mitglied der Behörde eine Zulage ausgesetzt. Für den Stadtpräsidenten betrug diese ursprünglich 500, seit 1917 unverändert 2000 Franken und für den Vizepräsidenten der Vormundschaftsbehörde seit 1919 stets 1000 Franken; in den Ansätzen unserer kleinen Tabelle sind auch für diese Zulagen die Abzüge für das Krisenopfer und seit 1944 die Teuerungszulagen von 8 bzw. 15 Prozent in Rechnung gestellt worden. Die Präsidenten der Kreisschulpflegen (Präsident der Zentralschulpflege ist der Schulvorstand) sind erst seit der Eingemeindung vom 1. Januar 1934 vollbeschäftigte Beamte. Die in unserer Tabelle aufgeführten Besoldungen gelten für die Schul-

kreise Uto, Limmattal, Waidberg und Zürichberg; der Präsident der Kreisschulpflege Glattal bezog bisher mit Rücksicht darauf, daß dieser Kreis früher kleiner war, eine um 3000 Franken niedrigere Besoldung.

## BEAMTE UND ANGESTELLTE

Ende 1945 standen einschließlich die Behördenmitglieder 3830 Beamte und Angestellte im Dienste der Stadt Zürich. Davon gehörten 2562 den Besoldungsklassen an.

Ein zeitlicher Vergleich der Besoldungen der Beamten und Angestellten ist erst seit dem Jahre 1907, d. h. seit die heute noch bestehende Einreihung in Besoldungsklassen geschaffen wurde, möglich. Auch seither sind Änderungen in der Klassenzuteilung erfolgt, doch wird dadurch die Vergleichbarkeit im ganzen nicht wesentlich beeinträchtigt.

In der folgenden Aufstellung geben wir zunächst einen Überblick über die Zahlen der Beamten und Angestellten in den einzelnen Besoldungsklassen seit 1911. Dem Vergleich ist die heutige Einteilung in die zwölf Besoldungsklassen I bis XII zugrunde gelegt. Ursprünglich, in der Besoldungsordnung von 1907, bestanden die Klassen I bis XI, wobei die erste Klasse in Ia, Ib und Ic unterteilt war. 1917 änderte man diese Klassenbezeichnung ab in Klassen I bis XIII und im Jahre 1919 wurde die Klasse XIII aufgehoben.

### Beamte und Angestellte nach Besoldungsklassen 1911–1945

Besoldungs- klassen	1911	1920	1930	1940	1945
I	6	7	9	9	12
II	8	10	14	17	18
III	18	26	25	26	28
IV	63	110	129	127	143
V	30	30	41	64	83
VI	69	78	88	99	108
VII	23	82	112	142	152
VIII	66	114	163	190	248
VIIIa	.	.	.	.	95
IX	237	375	507	620	635
X	500	690	674	918	973
XI	103	119	119	130	59
XII	11	19	11	8	8
Zus.	1134	1660	1892	2350	2562

Über die heutige Besetzung der Besoldungsklassen unterrichtet die folgende Tabelle. Dabei ist insbesondere auch zwischen männlichen und weiblichen Funktionären und zwischen den in der allgemeinen Verwaltung und den in den Besondern Unternehmungen Beschäftigten unterschieden. Das Minimum der Jahresbesoldung in dieser Aufstellung bezieht sich auf Ledige, das Maximum auf Verheiratete — beidemale unter Berücksichtigung der seit 1. Oktober 1945 geltenden Teuerungszulagen.

### Beamte und Angestellte nach Besoldungsklassen Ende 1945

Besoldungsklassen Jahresbesoldung			Eigentliche Verwaltung			Besondere Unternehmungen			Zusammen		
			Män- ner	Frau- en	Zus.	Män- ner	Frau- en	Zus.	Män- ner	Frau- en	Zus.
I	11718–16572	Fr.	8	—	8	4	—	4	12	—	12
II	10614–15192	»	15	2	17	1	—	1	16	2	18
III	9579–13881	»	15	—	15	13	—	13	28	—	28
IV	8544–12570	»	111	3	114	29	—	29	140	3	143
V	7923–11604	»	70	8	78	5	—	5	75	8	83
VI	7397–10776	»	81	2	83	25	—	25	106	2	108
VII	6896– 9948	»	115	1	116	36	—	36	151	1	152
VIII	6451– 9189	»	160	4	164	84	—	84	244	4	248
VIIIa	6229– 8844	»	59	3	62	33	—	33	92	3	95
IX	6062– 8499	»	448	54	502	126	7	133	574	61	635
X	5728– 7878	»	650	147	797	163	13	176	813	160	973
XI	5506– 7358	»	52	—	52	7	—	7	59	—	59
XII	5283– 6802	»	4	2	6	—	2	2	4	4	8
Zusammen . . . . .			1788	226	2014	526	22	548	2314	248	2562

Wie sich die Besoldungsansätze dieser zwölf Besoldungsklassen von 1907 bis 1923 entwickelt haben, ist aus der nachfolgenden kleinen Tabelle ersichtlich.

### Mindest- und Höchst-Monatsbesoldungen der Be-

Jahre	Besoldungs-											
	I		II		III		IV		V		VI	
	Mini- mum	Maxi- mum										
1907	583	750	500	667	417	583	375	525	333	475	300	433
1917	685	975	597	867	508	758	463	683	417	617	387	567
1919	837	1167	767	1067	685	975	613	883	567	817	528	758
1923	810	1140	730	1040	655	945	580	850	535	780	490	720

Von 1923 bis 1933 sind die Besoldungen unverändert geblieben, im Jahre 1934 wurden sie um das Krisenopfer gekürzt und vom Jahre 1937 an erfolgte der Besoldungsabbau. Als vom Jahre 1941 weg die Kriegsteuerung sich verschärfte, wurden Teuerungszulagen ausgerichtet. Diese wurden für Verheiratete und Ledige verschieden hoch bemessen und außerdem wurden Kinderzulagen gewährt. Die beiden Tabellen Seiten 84/85 lassen die Entwicklung in den letzten anderthalb Dezennien von Jahr zu Jahr verfolgen.

Die gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates vom 2. Juli und 19. Dezember 1941, 7. Oktober 1942 und 20. Oktober 1943 ausgerichteten, darin nicht enthaltenen Kinderzulagen betragen:

1. vom 1. April 1941 weg:

- a) bis zu einem Einkommen von 7000 Franken monatlich 5 Franken für das erste und 7 Franken für jedes weitere Kind unter 18 Jahren;
- b) bei höherem Einkommen monatlich 7 Franken für das zweite und jedes weitere Kind unter 18 Jahren;

2. vom 1. Januar 1942 weg: monatlich 8 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren. Die Kinderzulage wird auch ausgerichtet für Kinder bis zum 20. Altersjahre, für deren Unterhalt der Zulageberechtigte aufkommt, sofern sie noch die Schule besuchen oder sich in einer Berufslehre befinden;

3. vom 1. Oktober 1942 weg: 12 Franken monatlich für jedes Kind unter 18 Jahren. Gleiche Bestimmungen wie oben für Kinder von 18 bis 20 Jahren;

4. vom 1. Oktober 1943 weg: monatlich 15 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren. Gleiche Bestimmungen wie oben für Kinder von 18 bis 20 Jahren.

Im Jahre 1941 wurde durch Beschluß des Gemeinderates vom 17. Dezember 1941 eine neue Besoldungsklasse VIIIa geschaffen. Ihre Minimal- und Maximalbezüge sind auf Seite 87 zusammengestellt.

Die Zuteilung der Beamten und Angestellten zu den Besoldungsklassen ist in Art. 149 der Gemeindeordnung festgelegt worden. Sie ist aus der umstehenden Aufstellung ersichtlich.

#### amten und Angestellten 1907 bis 1923 in Franken

klassen												Jahre
VII		VIII		IX		X		XI		XII		
Mini- mum	Maxi- mum											
267	392	233	350	200	308	167	267	150	233	133	208	1907
352	517	317	467	277	417	237	367	215	325	197	292	1917
490	700	450	650	410	600	378	558	357	517	337	467	1919
445	660	405	605	370	555	340	510	320	465	300	415	1923

**Besoldungsklasse I.** Rechtskonsulent; Finanzinspektor, Vorsteher des Steueramtes; Inspektor der Polizei und des passiven Luftschutzes; Chef des stadtärztlichen Dienstes; Stadttingenieur, Chef des Bebauungs- und Quartierplanbureaus; Stadtbaumeister; Direktoren des Gaswerkes, der Wasserversorgung, des Elektrizitätswerkes und der Straßenbahn.

**Besoldungsklasse II.** Stadtschreiber; Stadtärzte, Leiter der städtischen Poliklinik, Stadtchemiker, Vorsteher des Arbeitsamtes; Straßeninspektor, Stadtgeometer, Garteninspektor, Stadtforstmeister; Hochbauinspektor; Oberingenieur für Wasserkraftanlagen; Leiter des schulärztlichen Dienstes und Schulärzte; Leiter des schulzahnärztlichen Dienstes; Arzt des Wohlfahrtsamtes.

**Besoldungsklasse III.** Statistiker; Liegenschaftenverwalter, Verwalter der Versicherungskasse, Vorsteher des Personalamtes, Adjunkt des Vorstehers des Steueramtes; Polizeirichter, Chef der Einwohner- und Militärkontrolle, Feuerwehrinspektor; Stadttierarzt und Verwalter des Schlachthofes, Adjunkt des Stadtchemikers, Chef des Abfuhrwesens; Adjunkten des Stadttingenieurs, des Straßeninspektors und des Stadtgeometers, Materialverwalter, Vorsteher des Turn- und Sportamtes; Adjunkten des Stadtbaumeisters und des Hochbauinspektors, Baupolizeiinspektor, Heizungsingenieur; Adjunkten der Direktoren des Gaswerkes, der Wasserversorgung und des Elektrizitätswerkes, Laboratoriumsleiter des Gaswerkes, kaufmännischer Adjunkt, Oberingenieur und Betriebsinspektoren des Elektrizitätswerkes, Bahningenieur und Betriebsinspektor der Straßenbahn.

**Besoldungsklasse IV.** Sekretäre erster Klasse; Substituten des Stadtschreibers, Adjunkt des Statistikers, Stadtarchivar; Hauptkassier der Stadtkasse, Adjunkten der Finanzkontrolle und der Stadtbuchhaltung, Revisoren der Finanzkontrolle; Inspektor des Gesundheitsamtes, Assistenten des Stadtarztes und des Stadtchemikers, Stellvertreter des Vorstehers des Arbeitsamtes, städtische Tierärzte (Fleischschauer erster Klasse), Verwalter des städtischen Gutsbetriebes und des Landwirtschaftswesens; Assistenten erster Klasse des Tiefbauamtes und des Bebauungs- und Quartierplanbureaus, Sektionsgeometer, Adjunkt des Stadtforstmeisters; Assistenten erster Klasse des Hochbauamtes und der Baupolizei; Assistenten erster Klasse des Gaswerkes, der Wasserversorgung, des Elektrizitätswerkes und der Straßenbahn, Chef der kaufmännischen Abteilung des Gaswerkes; Schul- und Bureauaterialverwalter; Zentralsekretär und Inspektor des Erkundigungsdienstes des Wohlfahrtsamtes, Jugendsekretäre, Berufsberater, Amtsvormünder, Prozeßvertreter der Amtsvormundschaft, Inspektoren des Fürsorgeamtes.

**Besoldungsklasse V.** Sekretäre zweiter Klasse, Technische Beamte erster Klasse; Zivilstandsbeamte, Friedhofvorsteher, wissenschaftlicher Assistent des Statistischen Amtes; Wertschriftenverwalter, Adjunkten der Liegenschaftsverwaltung, Chef der Registerabteilung des Steueramtes; Adjunkten des Polizeiinspektors, des Chefs der Einwohner- und Militärkontrolle, für die Feuerpolizei und des Polizeirichters; Lebensmittelinspektor, Leiter der Abteilung für Arbeitsbeschaffung des Arbeitsamtes, Vorsteher des Amtes für Sozialversicherung; Assistenten erster Klasse des Straßeninspektorates und des Vermessungsamtes; Assistenten erster Klasse des Hochbauinspektorates; Chefbuchhalter des Gaswerkes, der Wasserversorgung, des Elektrizitätswerkes und der Straßen-

bahn; Assistenten der Schulzahnkliniken und des ersten Direktors der Gewerbeschule.

**Besoldungsklasse VI.** Bureauchefs, Technische Beamte zweiter Klasse; Sekretär der Stadtkanzlei; Finanzkontrolleure erster Klasse mit Außendienst, Adjunkt des Stadtkassiers, Buchhalter der Stadtbuchhaltung und der Liegenschaftsverwaltung; Polizeikommissäre, Kreis- und Quartierbureauchefs, Bureauchef der Militärpflichtersatzabteilung der Militärkontrolle, Adjunkten für die Fremdenpolizei, Chef der Brandwache; Leiter der Abteilung für Schädlingsbekämpfung, Betriebsleiter des Hallenbades, Buchhalter des Abfuhrwesens und des Schlachthofes; Betriebsleiter der Kehrlichtverbrennungsanstalt und des Sammeldienstes des Abfuhrwesens, Leiter der Abteilungen des Arbeitsamtes: Männerarbeitsnachweis, Frauenarbeitsnachweis, Krisenhilfe und Städtische Arbeitslosenversicherungskasse; Assistenten zweiter Klasse des Tiefbauamtes und des Bebauungsplan- und Quartierplanbureaus, des Straßeninspektorates und des Vermessungsamtes, Geometer erster Klasse des Tiefbauamtes und des Bebauungsplan- und Quartierplanbureaus, Buchhalter des Straßeninspektorates, der Materialverwaltung und des Stadtforstamtes; Assistenten zweiter Klasse des Hochbauamtes, des Hochbauinspektorates und der Baupolizei, Gebäudeschätzer, Heiztechniker; Assistenten zweiter Klasse der industriellen Betriebe und der Straßenbahn, Buchhalter des Gaswerkes, der Wasserversorgung und des Elektrizitätswerkes, Magazinverwalter des Elektrizitätswerkes; Adjunkt des Schul- und Bureaumaterialverwalters, Direktionssekretäre und Bibliothekar der Gewerbeschule; Stellenvermittler des Wohlfahrtsamtes, Verwalter der Volksküche, Adjunkten der Berufsberatung und des Fürsorgeamtes, Buchhalter des Fürsorgeamtes.

**Besoldungsklasse VII.** Kanzleisekretäre erster Klasse, Rechnungsführer erster Klasse; Kassiere der Stadtkasse, Finanzkontrolleure zweiter Klasse, Registerführer erster Klasse des Steueramtes, Adjunkten der Abteilung für die außerordentlichen Steuern; Kassiere der Kreisbureaus; Chef des Sanitätskorps; Techniker erster Klasse des Tiefbauamtes und des Straßeninspektorates, Geometer zweiter Klasse des Tiefbauamtes, Rechner des Vermessungsamtes, Chef der Lichtpausanstalt, Friedhofgärtner erster Klasse; Techniker erster Klasse des Hochbauamtes und des Hochbauinspektorates, Chef der Gerüstkontrolle; Techniker erster Klasse der selbständigen Unternehmungen, Chef der Abonnementkontrolle des Gaswerkes, Verwalter der Verkaufsmagazine des Gaswerkes und des Elektrizitätswerkes, Akquisiteur des Gaswerkes, Materialverwalter der Straßenbahn; Kassier des Fürsorgeamtes.

**Besoldungsklasse VIII.** Kanzleisekretäre zweiter Klasse, Registratoren, Rechnungsführer zweiter Klasse, Buchhaltungsgehilfen; Gehilfen der Stadtbuchhaltung und der Finanzkontrolle, Registerführer zweiter Klasse, Informatoren, Auskunftsbeamte und Protokollführer für die amtliche Inventarisierung des Steueramtes; Polizeikasernenchef, Polizeiwachtmeister, Hafenaufseher, Feuerschauer erster Klasse; Fleischschauer zweiter Klasse, Maschinenmeister, Waagmeister und Hallenmeister des Schlachthofes, Verwalter des Wohnungsnachweises; Techniker zweiter Klasse des Tiefbauamtes und des Straßeninspektorates, Straßenmeister, Geometer des Vermessungsamtes; Techniker zweiter Klasse des Hochbauamtes und des Hochbauinspektorates; Techniker zweiter Klasse der selbständigen Unternehmungen, Kontrolleur des Einzügerdienstes und

## Minimal- und Maximal-Monatsbesoldungen der städtischen

Ledige Beamte

Jahre	Besoldungsklassen											
	I		II		III		IV		V		VI	
	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum
1931	810	1140	730	1040	655	945	580	850	535	780	490	720
1932	810	1140	730	1040	655	945	580	850	535	780	490	720
1933	810	1140	730	1040	655	945	580	850	535	780	490	720
1934	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1935	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1936	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1937	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1938	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1939	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1940	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1941	784	1101	707	1005	635	914	563	823	520	755	477	698
1942	810	1140	730	1040	655	945	580	850	542	780	497	720
1942	825	1155	745	1055	670	960	595	865	550	795	505	735
1943	855	1185	775	1085	700	990	625	895	580	825	535	765
1944	920	1276	833	1168	752	1066	671	963	623	887	574	823
1945	976	1356	884	1241	798	1132	712	1022	660	942	616	873

Verheiratete Beamte

Jahre	Besoldungsklassen											
	I		II		III		IV		V		VI	
	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum
1931	810	1140	730	1040	655	945	580	850	535	780	490	720
1932	810	1140	730	1040	655	945	580	850	535	780	490	720
1933	810	1140	730	1040	655	945	580	850	535	780	490	720
1934	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1935	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1936	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1937	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1938	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1939	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1940	763	1069	689	976	619	888	550	800	508	735	466	680
1941	784	1101	707	1005	635	914	565	823	523	755	481	698
1942	820	1150	740	1050	665	955	593	860	551	790	509	730
1942	855	1185	775	1085	700	990	625	895	580	825	536	765
1943	880	1210	800	1110	725	1015	650	920	605	850	560	790
1944	945	1301	858	1193	777	1091	696	988	648	912	599	848
1945	1001	1381	909	1266	823	1157	737	1047	685	967	636	898

Beamten und Angestellten 1931 bis 1945 in Franken  
und Angestellte

Besoldungsklassen												Jahre
VII		VIII		IX		X		XI		XII		
Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	
445	660	405	605	370	555	340	510	320	465	300	415	1931
445	660	405	605	370	555	340	510	320	465	300	415	1932
445	660	405	605	370	555	340	510	320	465	300	415	1933
425	624	388	573	355	527	327	485	309	443	290	397	1934
425	624	388	573	355	527	327	485	309	443	290	397	1935
425	624	388	573	355	527	327	485	309	443	290	397	1936
425	624	388	573	355	527	327	485	309	443	290	397	1937
425	624	388	573	355	527	327	485	309	443	290	397	1938
425	624	388	573	355	527	327	485	309	443	290	397	1939
425	624	388	573	355	527	327	485	309	443	290	397	1940
434	640	395	587	362	539	333	496	314	453	295	405	1941
455	660	415	605	382	555	352	517	332	472	312	425	1942
463	675	425	620	392	570	364	525	345	482	325	435	1942
491	705	456	650	425	600	399	555	380	510	360	465	1943
527	758	488	698	455	644	426	596	406	547	384	498	1944
575	804	538	741	505	683	477	635	459	593	440	547	1945

und Angestellte

Besoldungsklassen												Jahre
VII		VIII		IX		X		XI		XII		
Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum	
445	660	405	605	370	555	340	510	320	465	300	415	1931
445	660	405	605	370	555	340	510	320	465	300	415	1932
445	660	405	605	370	555	340	510	320	465	300	415	1933
425	624	388	573	355	527	333	485	320	443	300	397	1934
425	624	388	573	355	527	333	485	320	443	300	397	1935
425	624	388	573	355	527	333	485	320	443	300	397	1936
425	624	388	573	355	527	333	485	320	443	300	397	1937
425	624	388	573	370	527	340	485	320	443	300	397	1938
425	624	388	573	370	527	340	485	320	443	300	397	1939
425	624	388	573	370	527	340	485	320	443	300	397	1940
440	640	403	588	390	542	360	500	340	458	320	412	1941
466	670	429	617	410	570	380	527	360	485	340	438	1942
497	705	467	650	440	600	418	555	400	514	380	475	1942
517	730	487	675	460	625	438	580	420	535	400	495	1943
553	783	519	723	490	669	465	621	446	572	424	528	1944
595	829	558	766	540	708	510	656	490	613	470	567	1945

Maschinenmeister des Elektrizitätswerkes, Kontrolleure, Werkstattmeister erster Klasse, Bahnmeister, Depotchefs und Garagechef der Straßenbahn; Informatoren des Wohlfahrtsamtes, Küchenchef der Volksküche.

Besoldungsklasse VIIIa. Verwaltungsbeamte, Maschinenbuchhalter, Technische Gehilfen, Feuerschauer zweiter Klasse, Stadtförster; Gerüstschauer.

Besoldungsklasse IX. Kanzlisten erster Klasse, Zeichner erster Klasse; Bestattungsbeamte; Polizeikorporale; Laborant des Chemischen Laboratoriums, Ortsexperten für die Lebensmittelkontrolle, Stallmeister des Schlachthofes und des städtischen Gutsbetriebes, Laborantin des Schlachthofes, Kontrolleure, Aufseher und Werkstattmeister des Abfuhrwesens; Aufseher des Tiefbauamtes, Techniker des Vermessungsamtes und des Gartenbauamtes, Aufseher erster Klasse des Vermessungsamtes, Friedhofgärtner zweiter Klasse, Aufseher und Werkmeister der Materialverwaltung; Aufseher erster Klasse des Hochbauamtes und des Hochbauinspektorates, Bautenkontrolleure und Kontrolleur für Aufzugsanlagen der Baupolizei; Anzünderchefs, Gasmeister, Platz- und Ofenmeister des Gaswerkes, Maschinenaufseher, Bauaufseher, Werkmeister und Chefmonteur des Gaswerkes, der Wasserversorgung und des Elektrizitätswerkes, Kochlehrerinnen des Gaswerkes und des Elektrizitätswerkes, Werkstattmeister zweiter Klasse und Depotchef-Stellvertreter der Straßenbahn; Verwalter der Schülerwerkstätten, Leiterin des Übungskontors der Handelsschule; Inspektionsgehilfinnen erster Klasse der Amtsvormundschaft, Fürsorgerinnen erster Klasse der Jugendämter und des Fürsorgeamtes.

Besoldungsklasse X. Kanzlisten zweiter Klasse, Zeichner zweiter Klasse; Weibel des Stadtrates; Aufseher des Leichenwardienstes; Hauswärter der städtischen Wohnungsbauten; Polizeifreite und Polizeimänner; Sanitätsmänner, Gehilfen der Poliklinik, Aufseherin der Bedürfnisanstalten, Gehilfen der Abteilung für Schädlingsbekämpfung, Haus- und Laboratoriumsabwart des Chemischen Laboratoriums, Werkführer des Abfuhrwesens und des Gutsbetriebes, Pfortner des Schlachthofes; Aufseher der Pumpstationen, Aufseher zweiter Klasse des Vermessungsamtes, Aufseher des Gartenbauamtes; Aufseher zweiter Klasse des Hochbauamtes und des Hochbauinspektorates; Einzüger des Gaswerkes und des Elektrizitätswerkes, Laborant des Laboratoriums und Pfortner des Gaswerkes, Quellenaufseher der Wasserversorgung, Wehraufseher des Elektrizitätswerkes; Gehilfinnen des schulzahnärztlichen Dienstes und der Schulzahnkliniken; Kostkinderinspektorinnen, Inspektionsgehilfinnen zweiter Klasse der Amtsvormundschaft, Fürsorgerinnen zweiter Klasse der Jugendämter und des Fürsorgeamtes.

Besoldungsklasse XI. Weibel; Leichenwärter, Leichenhausabwart, Abwart und Heizer im Krematorium; Hundeaufseher; Kassiere des Hallenbades, Abwartgehilfe des Chemischen Laboratoriums, Freibankmetzger; Gehilfe der Lichtpausanstalt, Wildwärter; Standabnehmer der Wasserversorgung; Laborant der Töchterschule, Bibliothekgehilfe der Gewerbeschule.

Besoldungsklasse XII. Ausläufer, Pfortner; Verwalterin des Krankenmobiliemagazins; Verkäuferinnen der Magazine des Gaswerkes und des Elektrizitätswerkes; Museumsaufseher, Gehilfin im Kunstgewerbemuseum.

Die Besoldungen der seit 1941 bestehenden Besoldungsklasse VIIIa zeigt die folgende Aufstellung.

Minimal- und Maximal-Monatsbesoldungen der Besoldungsklasse VIIIa

Beträge in Franken

	Ledig		Verheiratet	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
1942	395	580	415	593
1942	406	595	451	625
1943	438	625	471	650
1944	469	671	502	696
1945	519	712	545	737

Am 9. Februar 1941 ist eine Neuregelung der Besoldungen und Löhne des städtischen Personals von den Stimmberechtigten mit großem Mehr abgelehnt worden.

### LÖHNE DER STÄDTISCHEN ARBEITER

Die Zahl der von der Stadt Zürich beschäftigten Arbeiter war Ende 1945 fast genau gleich groß wie jene der Beamten und Angestellten, nämlich 3848 gegen 3830. Während aber von den Beamten und Angestellten rund der fünfte Teil Frauen sind, machen diese von der Arbeiterschaft nur etwas mehr als einen Zwanzigstel aus. Auch die Verteilung auf die eigentliche Verwaltung und auf die Besondern Unternehmungen ist eine ganz andere. Von den Beamten und Angestellten sind nur etwa jeder siebente, von den Arbeitern dagegen mehr als zwei Drittel in den Besondern Unternehmungen (Gaswerk, Wasserversorgung, Elektrizitätswerk, Straßenbahn, Schlachthof, Abfuhrwesen, Gutsbetrieb und Landwirtschaftswesen) tätig. Schließlich ist auch die Zusammensetzung nach dem Anstellungsverhältnis aus ständigen, in die Besoldungs- bzw. Lohnklassen eingereihten Funktionären einerseits und andern auf Amtsdauer Gewählten und Aushilfen bzw. Hilfsarbeitern anderseits stark abweichend. Von den Beamten und Angestellten gehören nur etwa zwei Drittel den Besoldungsklassen an, dagegen sind von den Arbeitern reichlich vier Fünftel ständige, in die Lohnklassen eingereihte. Unter diesen befinden sich insgesamt bloß sieben Frauen.

Über die Verteilung der Arbeiter auf die sechs Lohnklassen besitzen wir erst seit 1922 Angaben; wir haben sie nachstehend aufgeführt.

## Arbeiter nach Lohnklassen 1922 bis 1945

Lohnklassen	1922	1930	1940	1945
1	52	84	92	115
2	116	212	283	284
3	1 120	1 514	1 500	1 472
4	345	474	548	543
5	324	369	405	374
6	499	636	435	332
<b>Zusammen</b>	<b>2 456</b>	<b>3 289</b>	<b>3 263</b>	<b>3 120</b>

Danach sind die beiden obersten Lohnklassen heute absolut und verhältnismäßig stärker besetzt als im Jahre 1922, die unterste dagegen wesentlich schwächer. Nahezu die Hälfte der städtischen Arbeiterschaft war stets in die dritte Lohnklasse eingereiht; ein starkes Kontingent dieser Lohnklasse stellen die Wagenführer und Kondukteure der Straßenbahn.

Wie sich die Angehörigen der einzelnen Lohnklassen nach dem Stand auf Ende 1945 aus Arbeitern der eigentlichen Verwaltung und solchen der Besondern Unternehmungen zusammensetzen, ist aus der folgenden, dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich entnommenen Tabelle ersichtlich.

## Arbeiter nach Lohnklassen Ende 1945

Lohnklassen Jahreslohn	Eigentliche Verwaltung			Besondere Unternehmungen			Zusammen		
	Män- ner	Frau- en	Zus.	Män- ner	Frau- en	Zus.	Män- ner	Frau- en	Zus.
1    5895–8223   Fr.	19	—	19	96	—	96	115	—	115
2    5784–8016   »	62	—	62	222	—	222	284	—	284
3    5672–7809   »	92	—	92	1380	—	1380	1472	—	1472
4    5561–7581   »	253	1	254	289	—	289	542	1	543
5    5450–7358   »	134	—	134	240	—	240	374	—	374
6    5283–6802   »	217	6	223	109	—	109	326	6	332
<b>Zusammen</b> . . . . .	<b>777</b>	<b>7</b>	<b>784</b>	<b>2336</b>	<b>—</b>	<b>2336</b>	<b>3113</b>	<b>7</b>	<b>3120</b>

Die ständigen Arbeiter sind diesen sechs Lohnklassen wie folgt zugeteilt.

Lohnklasse 1: Handwerker-Vorarbeiter; Koch der Polizeikaserne; Vorarbeiter der Kehrichtverbrennungsanstalt (Abfuhrwesen); Zimmerpoliere (Hochbauinspektorat); Oberheizer (Gaswerk); Zählreicher erster Klasse, Installationsrevisoren (Elektrizitätswerk); Abrechner (Straßenbahn); Garageaufseher des Autobetriebes, Küchenchef-Stellvertreter der Volksküche.

Lohnklasse 2: Maschinisten; Chauffeure erster Klasse; Lokomotivführer; Lokomotivheizer; Dampfkesselheizer; Brandwächter; Bademeister des Hallenbades; Heizer der Desinfektionsanstalt; Spezialhandwerker (Kehrichtverbrennungsanstalt, Werke und Depots Straßenbahn); Chauffeure des Kadaversammelndienstes (Abfuhrwesen), Rangiermeister, Viehübernehmer (Schlachthof), Platzmeister (Materialverwaltung), Heizer und Monteure (Heizamt); Laternenmeister-Stellvertreter (Gaswerk); Kondukteur-Abrechner, Chauffeure (Straßenbahn); Köche der Volksküche;

Lohnklasse 3: Handwerker erster Klasse; Magaziner erster Klasse; Chauffeure zweiter Klasse; Kranführer, Schichtarbeiter (Feuerleute) (Kehrichtverbrennungsanstalt); Gehilfe des Hallenmeisters (Schlachthof); Meßgehilfen erster Klasse (Tiefbauamt, Vermessungsamt); Klärmeister der Kläranlage (Tiefbauamt); Wärter der Pumpstationen (Straßeninspektorat); Ofenhausarbeiter, Schichtarbeiter der Sulfatfabrik, der Teerdestillation und der Azetylenanlagen (Gaswerk); Rohrleger (Gaswerk, Wasserversorgung); Zählereicher zweiter Klasse, Linienwärter (Elektrizitätswerk); Wagenführer, Kondukteure (Straßenbahn); Heizer der Volksküche;

Lohnklasse 4: Handwerker zweiter Klasse; Magaziner zweiter Klasse; Handlanger-Vorarbeiter (Abfuhrwesen, Tiefbauamt, Hochbauinspektorat, Gaswerk, Straßenbahn); Wagenreiniger der Polizei; Bauschreiber (Tiefbauamt); Meßgehilfen zweiter Klasse (Tiefbauamt, Vermessungsamt); Klärmeisterstellvertreter der Kläranlage (Tiefbauamt); Handwerker, Vorarbeiter, Straßen-, Geleise- und Dolenwärter (Straßeninspektorat); Lagerplatzvorarbeiter (Materialverwaltung); Hilfsmaschinisten, Hilfsheizer (Gaswerk); Quellenaufseher, Filterwärter, Hilfsmaschinisten (Wasserversorgung); Wagenreiniger (Straßenbahn);

Lohnklasse 5: Handwerkergehilfen; Magazingehilfen; Hilfsmonteure (Heizamt, Gaswerk, Wasserversorgung, Elektrizitätswerk, Straßenbahn, Materialverwaltung); Hilfsmaschinisten, Hilfsheizer (Materialverwaltung, Elektrizitätswerk, Straßenbahn); Badegehilfen und Badegehilfinnen des Hallenbades; Wagen-, Hallen-, Straßen- und Dolenreiniger, Viehwärter (Schlachthof); Arbeiter des Kehrichtsammel- und Kübelwechseldienstes der Kehrichtverbrennungsanstalt und der Kübelwäscherei, Hilfsarbeiter der Kadaververwertungsanstalt, Mitfahrer des Großkadaversammelndienstes (Abfuhrwesen); Viehwärter, Nachtwächter (Gutsbetrieb); Zementer, Rohrleger (Tiefbauamt); Hilfsarbeiter der Kläranlage (Tiefbauamt); Laternenbesorger (Gaswerk); Brunnenwäscher, Reservoirwärter (Wasserversorgung); Zählereichegehilfen (Elektrizitätswerk); Handlanger-Vorarbeiter (Elektrizitätswerk, Materialverwaltung); Linienarbeiter, Bahnarbeiter, Bahnwärter (Straßenbahn);

Lohnklasse 6: Handlanger; Erdarbeiter; Straßenkehrer; Steinsetzer; Arbeiter des Gutsbetriebes; Pferdewärter (Gutsbetrieb); Fahrstuhlbesorger, Hilfsheizer (Heizamt); Nachtwächter der Pumpstation (Straßeninspektorat); Kiesgrubenarbeiter (Materialverwaltung); Wohnungsdesinfektorinnen; Putzerinnen; Küchengehilfinnen der Volksküche.

Aus der umstehenden kleinen Tabelle ist die Entwicklung der minimalen und maximalen Monatslöhne der städtischen Arbeiter seit 1907, dem Jahre, in dem die Anstellung der ständigen Arbeiter mit festen monatlichen Einkommen eingeführt worden ist, ersichtlich.

## Mindest- und Höchst-Monatslöhne der städtischen Arbeiter 1907 bis 1923 in Franken

Jahre	Lohnklasse 1		Lohnklasse 2		Lohnklasse 3		Lohnklasse 4		Lohnklasse 5		Lohnklasse 6	
	Mini- mum	Maxi- mum										
1907	160	210	164	211	156	195	149	187	142	175	131	152
1917	237	337	225	320	222	304	205	281	194	258	182	241
1919	400	587	395	571	390	558	375	540	357	517	335	467
1923	355	535	345	520	335	505	325	485	315	465	300	415

Im Jahre 1907 sind die Lohnsätze der im Taglohn wie jene der im Monatslohn beschäftigten Arbeiter vom Stadtrat durch ein Lohnregulativ bestimmt worden, wobei als Mindestlohn für gelernte Handwerker ein Ansatz von Fr. 5.50, für erwachsene Handlanger ein solcher von Fr. 5.— zugrunde zu legen war. Das Lohnregulativ von 1907 wie übrigens auch noch das von 1917 setzte für jede einzelne Dienstabteilung, die Arbeiter beschäftigte, die Mindest- und Höchst-Tages- und -Monatslöhne besonders fest. Ferner bestimmte das Lohnregulativ von 1907: «Nach jedem Dienstjahr tritt bis zum vorgesehenen Höchstbetrage je auf den 1. Januar, beziehungsweise 1. Juli eine Lohnaufbesserung ein, welche für Monatslohn beziehende Arbeiter Fr. 5.— im Monat und für Taglohnarbeiter 20 Rappen im Tag ausmacht.» Danach wurde der Höchstlohn bald nach acht, bald erst nach zehn Jahren erreicht.

Unsere Zahlen für 1907 und 1917 sind den «Grundlagen zur Revision der Besoldungsverordnung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung Zürich» aus dem Jahre 1922 entnommen. Wie dort betont wird, ist der Vergleich der Löhne der Regulative 1907, 1917 und 1919 durch die früher große Mannigfaltigkeit der Minimal- und Maximallöhne stark erschwert. Er ließ sich nur so einigermaßen ermöglichen, daß aus den Ansätzen für die verschiedenen Dienstabteilungen ein für die ganze Stadtverwaltung geltender Durchschnitt berechnet wurde.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß nach dem Lohnregulativ von 1917 der Höchstlohn einheitlich nach acht Jahren erreicht wurde.

Die Entwicklung der Löhne in den Jahren 1931 bis 1945, wieder unter Berücksichtigung des Krisenopfers, des Lohnabbaus und der Teuerungszulagen für Ledige und für Verheiratete ohne Kinder, ist aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich.

# Minimal- und Maximal-Monatslöhne der städtischen Arbeiter 1931 bis 1945 in Franken

## Ledige Arbeiter

Jahre	Lohnklasse 1		Lohnklasse 2		Lohnklasse 3		Lohnklasse 4		Lohnklasse 5		Lohnklasse 6	
	Mini- mum	Maxi- mum										
1931	355	535	345	520	335	505	325	485	315	465	300	415
1932	355	535	345	520	335	505	325	485	315	465	300	415
1933	355	535	345	520	335	505	325	485	315	465	300	415
1934	341	508	332	494	323	480	313	462	304	443	290	397
1935	341	508	332	494	323	480	313	462	304	443	290	397
1936	341	508	332	494	323	480	313	462	304	443	290	397
1937	341	508	332	494	323	480	313	462	304	443	290	397
1938	341	508	332	494	323	480	313	462	304	443	290	397
1939	341	508	332	494	323	480	313	462	304	443	290	397
1940	341	508	332	494	323	480	313	462	304	443	290	397
1941	347	520	338	506	328	491	319	472	309	453	295	405
1942	367	542	357	527	347	512	337	492	327	472	312	425
1942	378	550	369	535	359	520	350	500	340	482	325	435
1943	412	580	403	565	394	550	385	530	375	510	360	465
1944	440	623	431	607	421	590	411	569	400	547	384	498
1945	491	660	482	644	473	630	463	612	454	593	440	547

## Verheiratete Arbeiter

Jahre	Lohnklasse 1		Lohnklasse 2		Lohnklasse 3		Lohnklasse 4		Lohnklasse 5		Lohnklasse 6	
	Mini- mum	Maxi- mum										
1931	355	535	345	520	335	505	325	485	315	465	300	415
1932	355	535	345	520	335	505	325	485	315	465	300	415
1933	355	535	345	520	335	505	325	485	315	465	300	415
1934	341	508	333	494	333	480	325	462	315	443	300	397
1935	341	508	333	494	333	480	325	462	315	443	300	397
1936	341	508	333	494	333	480	325	462	315	443	300	397
1937	341	508	333	494	333	480	325	462	315	443	300	397
1938	355	508	345	494	335	480	325	462	315	443	300	397
1939	355	508	345	494	335	480	325	462	315	443	300	397
1940	355	508	345	494	335	480	325	462	315	443	300	397
1941	375	523	365	509	355	495	345	477	335	458	320	412
1942	395	551	385	537	375	523	365	504	355	485	340	438
1942	429	580	421	565	413	550	405	531	395	514	380	475
1943	449	605	441	590	433	575	425	555	415	535	400	495
1944	477	648	469	632	460	615	451	594	440	572	424	528
1945	525	685	515	668	505	651	495	632	485	613	470	567

Vom 1. April 1941 weg erhalten die Arbeiter Kinderzulagen in der gleichen Höhe wie die Beamten und Angestellten. Wir haben sie oben Seite 81 zusammengestellt.

## BESOLDUNGEN DER LEHRER

Bei den Besoldungen der Lehrer ist zu unterscheiden zwischen den Volksschullehrern (Primar- und Sekundarlehrern), deren Besoldung weitgehend staatlich geregelt ist, und den Lehrkräften an den städtischen Mittelschulen (der Gewerbeschule und der Töchterschule), in deren Gehaltsfestsetzung die Stadt in der Hauptsache freie Hand hat. Bis zum Jahre 1877 bestand auch in der Stadt, wie heute noch in manchen zürcherischen Landgemeinden, eine eigene Schulgemeinde; diese setzte u. a. auch die Besoldungen der Lehrer fest. So sind durch einen Beschluß der Stadtschulgemeinde vom 18. Januar 1874 die Besoldungen der Volksschullehrer «in Rücksicht auf das kantonale Gesetz über die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872» neu geordnet worden. Dabei wurde für Primarlehrer ein Minimum von 2500 Franken und für Sekundarlehrer ein solches von 3000 Franken festgesetzt. Das nach mehr als zwanzig Dienstjahren erreichte Maximum belief sich einschließlich Alterszulage des Staates für Primarlehrer auf 3500 und für Sekundarlehrer auf 4000 Franken. Der Gehalt der Fachlehrer und Fachlehrerinnen betrug jährlich 100–140 Franken für eine wöchentliche Stunde. (Die städtische «Höhere Töchterschule» ist erst im Jahre 1874 gegründet worden; die Gewerbeschule war damals ein privates, dem Gewerbeschulverein Zürich und Umgebung gehörendes Institut, das aber seit Ende des Jahres 1877 von der Stadt subventioniert wurde.)

In der Gemeindeordnung vom 24. Juli 1892 war in Artikel 164 betreffend die Lehrerbesoldungen bestimmt: «Die Primar- und Sekundarlehrer erhalten freiwillige Zulagen zur gesetzlichen Besoldung, welche so bemessen werden, daß die Gesamtbesoldungen der Primarlehrer je nach der Dauer des Schuldienstes 2800–3800 Franken, diejenigen der Primarlehrerinnen 2600–3000 Franken, diejenigen der Sekundarlehrer 3400–4400 Franken betragen. Die Beträge, welche die Stadt nach der jeweiligen Wertung durch die Bezirksschulpflege als Ersatz für Wohnung, Holz und Pflanzland zu bezahlen hat, sind in den Ansätzen inbegriffen und kommen an der Gesamtbesoldung für diejenigen Lehrer in Abzug, welchen diese Leistungen in natura gemacht werden.» Die angegebenen Besoldungen waren also die Gesamt-

bezüge der Lehrer. Der zweite Satz ist erst verständlich, wenn man sich erinnert, daß damals noch das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872 in Kraft stand, in welchem noch Naturalbezüge als Regel vorgesehen sind. Dort war nämlich festgesetzt, das Minimum der Besoldung für einen Primarlehrer belaufe sich auf 1200 Franken und für einen Sekundarlehrer auf 1800 Franken jährlich, «je nebst Wohnung, 2 Klafter Holz jährlich und  $\frac{1}{2}$  Juchart Gemüseland; Wohnung und Gemüseland in möglichster Nähe des Schulhauses». Wo einzelne dieser Naturalleistungen von der Gemeinde bzw. dem Kreis nicht verabreicht werden konnten, war durch die Bezirksschulpflege, ab 1912 durch den Erziehungsrat, eine entsprechende Barvergütung zu bestimmen.

Die vorgesehene Abstufung der Lehrerbesoldungen nach der Dauer des Schuldienstes wurde einer besonderen Verordnung des Großen Stadtrates vorbehalten. Diese ist am 14. Oktober 1893 mit rückwirkender Kraft bis 1. Januar 1893 beschlossen worden und bestimmte, daß die Jahresbesoldung der Lehrer von fünf zu fünf Dienstjahren um 250 Franken steige, bis sie nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr das Maximum erreicht habe. Die Lehrerinnen erhielten die im Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer bestimmten Alterszulagen, nämlich: für das sechste bis zehnte Dienstjahr 100 Franken, für das elfte bis fünfzehnte 200 Franken, für das sechzehnte bis zwanzigste 300 Franken, und für mehr als zwanzig Dienstjahre 400 Franken jährlich. Bei der Bestimmung der Besoldungsansätze zählten die vom Erziehungsrat für die einzelnen Lehrer festgesetzten Dienstjahre, d. h. in der Regel nur die an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich erfüllten Dienstjahre. Die Auszahlung der Lehrerbesoldungen erfolgte allmonatlich in ihrem vollen Betrag durch die Stadtkasse, die dafür die Beiträge des Staates einschließlich Alterszulagen erhielt.

Als am 27. November 1904 ein neues kantonales Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer angenommen wurde, welches die gesetzlichen Besoldungen um je 200 Franken heraufsetzte, blieben die städtischen Lehrerbesoldungen in ihrer Höhe unverändert. Einem Begehren der Lehrerschaft, ihnen diese Heraufsetzung zugute kommen zu lassen, wurde vom Stadtrat wie vom Gemeinderat nicht entsprochen, und als die Lehrerschaft den Rechtsweg beschritt, wies das Bundesgericht ihre Klage ab, da die Lehrer auf Grund der Gemeindeordnung keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer der gesetzlichen Besoldungserhöhung entsprechenden Erhöhung der städtischen Gesamtbesoldung hätten.

Die Lehrerschaft erreichte erst zugleich mit den Beamten, Angestellten und Arbeitern durch die Revision der Gemeindeordnung vom 8. September 1907 eine Besoldungserhöhung. Diese Revision brachte eine grundsätzlich von der bisherigen abweichende Regelung der Lehrerbesoldungen; denn während bis dahin durch die Gemeindeordnung die Gesamtbesoldung festgesetzt worden war, fixierte nun der neue Art. 168 bloß die städtischen Zulagen. Danach erhielten die Primar- und Sekundarlehrer zur gesetzlichen Besoldung (Minimum und staatliche Alterszulage) und der von der Bezirksschulpflege bestimmten Naturalentschädigung noch freiwillige Zulagen, die sich für Primar- und Sekundarlehrer auf 400–1200 Franken, für Primar- und Sekundarlehrerinnen auf 200–600 Franken beliefen. Die Gesamtbesoldung betrug dann:

	Primar- lehrer	Primar- lehrerinnen	Sekundar- lehrer	Sekundar- lehrerinnen
Gesetzl. Besoldung	1 400–1 900	1 400–1 900	2 000–2 500	2 000–2 500
Naturalleistung .	1 300–1 300	1 300–1 300	1 300–1 300	1 300–1 300
Freiwillige Zulage	400–1 200	200– 600	400–1 200	200– 600
Zusammen . . .	3 100–4 400	2 900–3 800	3 700–5 000	3 500–4 400

Das kantonale Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 setzte den Grundgehalt für Primarlehrer auf 1800 Franken und für Sekundarlehrer auf 2500 Franken an. Die stadtzürcherischen Lehrer erhielten nach dieser Neuregelung die folgende Besoldung:

	Primar- lehrer	Primar- lehrerinnen	Sekundar- lehrer	Sekundar- lehrerinnen
Gesetzl. Besoldung	1 800–2 400	1 800–2 400	2 500–3 100	2 500–3 100
Naturalleistung .	1 200–1 200	1 200–1 200	1 200–1 200	1 200–1 200
Freiwillige Zulage	400–1 200	200– 600	400–1 200	200– 600
Zusammen . . .	3 400–4 800	3 200–4 200	4 100–5 500	3 900–4 900

Später sollte der staatliche Grundgehalt alle drei Jahre, erstmals 1916, um 100 Franken erhöht werden. Dies geschah jedoch einzig 1916, da schon Anfang 1919 das revidierte Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer den Grundgehalt neu festsetzte.

Im Gemeindebeschluß vom 26. August 1917 betreffend Abänderung der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 8. September 1907 sind die freiwilligen Zulagen der Stadt zur gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und staatliche Alterszulagen) und zur gesetzlichen Wohnungsvergütung rückwirkend auf 1. April 1917

neu festgelegt worden und zwar für Primarlehrer und Primarlehrerinnen auf Fr. 500–2000 bzw. Fr. 300–1500, für Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen auf Fr. 520–2200 bzw. Fr. 320–1700. Die Erhöhung sollte bestimmungsgemäß zur Hälfte vom Jahre 1917 an, zur Hälfte von 1920 an ausbezahlt werden. Damit ergaben sich vom 1. April 1917 an folgende Besoldungen:

	Primar- lehrer	Primar- lehrerinnen	Sekundar- lehrer	Sekundar- lehrerinnen
Gesetzl. Besoldung	1 900–2 500	1 900–2 500	2 600–3 200	2 600–3 200
Naturalleistung .	1 200–1 200	1 200–1 200	1 200–1 200	1 200–1 200
Freiwillige Zulage	450–1 600	250–1 050	460–1 700	260–1 150
Zusammen . . .	3 550–5 300	3 350–4 750	4 260–6 100	4 060–5 550

Die volle Auswirkung der Neuregelung der Lehrerbesoldungen gemäß Gemeindebeschluß vom 26. August 1917 wurde wieder überholt durch die im Jahre 1919 vorgenommene staatliche und die anschließende kommunale Besoldungsrevision. Das kantonale Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 brachte nämlich eine wesentliche Erhöhung der Ansätze. Dort ist in § 5 gesagt, daß sich die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden zusammensetze, und § 6 bestimmt, daß der Grundgehalt der Primarlehrer 3800 und jener der Sekundarlehrer 4800 Franken betrage. Die Höhe der staatlichen Dienstalterszulagen wurde auf 100–1200 Franken, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Franken angesetzt. Betreffend die Leistungen der Gemeinden bestimmt der § 9: «Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat.»

Die in der Gemeindeabstimmung vom 25. Mai 1919 angenommene Besoldungsrevision hat dann auch die Freiwillige Gemeindezulage nahezu verdoppelt, wobei sie für Lehrer und Lehrerinnen in gleicher Höhe festgesetzt wurde. Damit ergab sich die folgende Besoldung der Volksschullehrer:

	Primarlehrer	Sekundarlehrer
Gesetzliche Besoldung . . . . .	3 800 – 5 000	4 800 – 6 000
Obligatorische Gemeindezulage .	1 600 – 1 600	1 600 – 1 600
Freiwillige Gemeindezulage . . .	840 – 2 100	920 – 2 300
Zusammen . . . . .	6 240 – 8 700	7 320 – 9 900

Als für das übrige Personal der Stadt der Besoldungsabbau auf 1. Juni 1923 durchgeführt wurde, war eine gleichzeitige Reduktion der Lehrerbesoldungen nicht möglich, da die Amtsdauer vieler Lehrer erst am 30. April 1924 oder noch später ablief. Eine solche verwirklichte erst die in der Gemeindeabstimmung vom 31. August 1924 mit 22305 Ja gegen 4462 Nein angenommene Vorlage. Der Abbau trat rückwirkend auf 1. Mai 1924 in Kraft und bewegte sich im gleichen Rahmen wie jener der Beamten und Angestellten. Die Besoldung betrug nun

für Primarlehrer . . . Fr. 5 832 – 8 280  
 für Sekundarlehrer . . Fr. 6 900 – 9 492

Im Gegensatz zu den Beamten, Angestellten und Arbeitern erreichten die Lehrer das Maximum der Besoldung erst im 13. Dienstjahr, und ebenfalls abweichend vom übrigen städtischen Personal bezogen die Lehrerinnen (es handelte sich fast durchwegs um Primarlehrerinnen, da an der Sekundarschule nur einzelne Lehrerinnen wirken) bis zum Jahre 1919 eine niedrigere Besoldung als ihre männlichen Kollegen; erst durch die revidierte Gemeindeordnung vom 25. Mai 1919 wurden sie diesen gleichgestellt.

Die Entwicklung der Besoldungen von der Stadtvereinigung von 1893 weg bis 1924 gestaltete sich danach folgendermaßen.

#### Besoldungen der Volksschullehrer 1893 bis 1924 in Franken

Jahre	Primarlehrer		Primarlehrerinnen		Sekundarlehrer	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
1893	2 800	3 800	2 600	3 000	3 400	4 400
1908	3 100	4 400	2 900	3 800	3 700	5 000
1912	3 400	4 800	3 200	4 200	4 100	5 500
1917	3 550	5 300	3 350	4 750	4 260	6 100
1919	6 240	8 700	6 240	8 700	7 320	9 900
1924	5 832	8 280	5 832	8 280	6 900	9 492

Bis 1934 blieben die Besoldungen der Volksschullehrer wie jene des übrigen städtischen Personals unverändert. Vom 1. März 1934 an wurden sie wie jene um das Krisenopfer von 7,3 Prozent vermindert — wobei ebenfalls die ersten 2000 Franken abzugsfrei blieben, und vom 1. Januar 1937 an erfolgte dann die endgültige Herabsetzung um den genannten Anteil. Seit 1941 sind für Ledige und für Verheiratete verschieden hoch bemessene Teuerungszulagen ausgerichtet worden.

Im Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 14. Juni 1936 ist wieder eine Differenzierung im Grundgehalt der männlichen und weiblichen Lehrkräfte der Volksschule vorgenommen worden, nach welcher diese jährlich um 200 Franken weniger erhielten. Für die städtischen Volksschullehrer wirkte sich diese Neuerung zunächst nicht aus, da ja seit 1924 in der Gemeindeordnung deren Gesamtbesoldung festgelegt war. Erst durch Beschluß des Gemeinderates vom 22. Dezember 1939 erfolgte auch für die Primar- und Sekundarlehrerinnen sowie für die Verweserinnen dieser Schulstufen mit Wirkung ab 1. Januar 1940 die Herabsetzung der Besoldung um den Betrag, um den sie nach den kantonalen Vorschriften und Beschlüssen niedriger ist als die Besoldung der Lehrer.

### Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen seit 1924 in Franken

Jahre	Primarlehrer				Primarlehrerinnen	
	Ledige		Verheiratete			
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
1924	5 832	8 280	5 832	8 280	5 832	8 280
1934	5 552	7 821	5 552	7 821	5 552	7 821
1940	5 552	7 821	5 552	7 821	5 362	7 632
1941	5 678	8 028	5 732	8 028	5 487	7 837
1942	5 916	8 280	6 060	8 400	5 716	8 080
1942	6 012	8 460	6 384	8 820	5 824	8 260
1943	6 372	8 820	6 672	9 120	6 172	8 620
1944	6 839	9 482	7 139	9 782	6 623	9 266
1945	7 352	10 062	7 592	10 362	7 152	9 832

### Besoldungen der Sekundarlehrer u. -lehrerinnen seit 1924 in Franken

Jahre	Sekundarlehrer				Sekundarlehrerinnen	
	Ledige		Verheiratete			
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
1924	6 900	9 492	6 900	9 492	6 900	9 492
1934	6 542	8 945	6 542	8 945	6 542	8 945
1940	6 542	8 945	6 542	8 945	6 352	8 755
1941	6 704	9 192	6 722	9 192	6 512	9 001
1942	6 900	9 492	7 068	9 612	6 700	9 292
1942	7 080	9 672	7 440	10 032	6 880	9 472
1943	7 440	10 032	7 740	10 332	7 240	9 832
1944	7 992	10 792	8 292	11 092	7 776	10 576
1945	8 475	11 456	8 775	11 756	8 245	11 226

Daneben beziehen die Lehrer die seit dem Jahre 1941 ausgerichteten Kinderzulagen in der gleichen, Seite 81 angegebenen Höhe wie die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

## BESOLDUNGEN DES ÜBRIGEN LEHRPERSONALS

Die ersten Kindergärten sind in unserer Stadt bereits in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts eingerichtet worden, und zwar als private Institutionen. Der erste öffentliche Kindergarten war im Jahre 1865 im Waisenhaus eröffnet worden; doch ging dieser bald wieder ein und erst durch die Übernahme von in den Vororten bestehenden Kindergärten bei der Stadtvereinigung von 1893 wurden solche zu einer dauernden Einrichtung. Offenbar sind damals nach Vorbildung und Leistung an die Kindergärtnerinnen nicht sehr hohe Anforderungen gestellt worden. Auf alle Fälle war die Besoldung auch für die damalige Zeit äußerst bescheiden, nämlich nur 800 bis 1300 Franken. Besser, aber immerhin weit niedriger als die Primarlehrer und -lehrerinnen wurden damals die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen besoldet. Seither sind diese Ansätze auf das Dreieinhalb- bis auf das Sechsfache erhöht worden. Das Nähere ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Besoldungen der Kindergärtnerinnen sowie der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen in Franken

Jahre	Kindergärtnerinnen		Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
1893	800	1 300	1 680	2 400
1895	1 000	2 000	1 680	2 400
1907	1 400	2 400	1 752	2 460
1908	1 400	2 400	1 920	2 880
1912	1 520	2 520	2 040	3 240
1917	1 800	3 100	2 280	3 720
1919	4 400	5 600	4 320	6 480
1924	4 032	5 184	4 200	6 216
1934	3 883	4 952	4 039	5 908
1941	3 951	5 057	4 111	6 047
1942	4 176	5 304	4 344	6 300
1942	4 320	5 412	4 488	6 396
1943	4 740	5 760	4 896	6 756
1944	5 063	6 175	5 232	7 253
1945	5 684	6 752	5 839	7 708

In der ersten Zeit der Töchterschule und der Gewerbeschule scheint keine feste Regelung der Besoldungen bestanden zu haben — wir haben deshalb in unsern Aufstellungen Seite 100/101 tatsächlich ausbezahlte Beträge eingesetzt. Offenbar ist für die Höhe des Salärs die Qualifikation des Lehrers bzw. die Art des Faches weitgehend bestimmend gewesen. Mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1907 ist am 29. Februar 1908 vom Großen Stadtrat eine «Verordnung über die Besoldungs- und Dienstverhältnisse der Lehrer an den höheren städtischen Lehranstalten» beschlossen worden, in der die Besoldungen des Rektors und Prorektors der Töchterschule, des Direktors der Gewerbeschule und des Direktors der Kunstgewerbeschule und schließlich der vollbeschäftigten und der nicht vollbeschäftigten Lehrer festgelegt wurde. Dabei machte man bei der Töchterschule einen Unterschied zwischen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Fächern und bei der Gewerbeschule einen solchen zwischen wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern, nichtwissenschaftlichen Fächern, Werkstattunterricht und Lehrern für Frauenarbeit. Auch zwischen Lehrern und Lehrerinnen wurde jetzt, wie unsere Aufstellung Seite 100/101 zeigt, ein Unterschied gemacht; allerdings ist auch die Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen niedriger als die der Lehrer.

Wir begegnen hier den gleichen Etappen der Entwicklung wie bei der Betrachtung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Lehrer: Im Jahre 1912 Einräumung der Teuerungszulage von 120 Franken jährlich, 1917 und 1919 Anpassung an die Kriegsteuerung, 1924 Besoldungsabbau, 1934 Krisenopfer, das 1937 von der Besoldungsreduktion abgelöst wird, und seit 1941 allmähliche Besoldungserhöhung in der Form von Teuerungszulagen. Da diese vom Jahre 1942 an für Ledige weniger hoch waren als für Verheiratete, ergab sich seither auch in dieser Hinsicht eine Differenzierung der Besoldungsansätze.

Unsere Übersichten über die zeitliche Entwicklung der Lehrerbessoldungen bedürfen noch einiger Ergänzungen betreffend die Zulagen, die jene Lehrkräfte erhalten, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, oder die eine besondere Stelle einnehmen.

Die Abteilungsvorsteher der Gewerbeschule erhalten eine Zulage von 600–1500 Franken und die Vorsteherin-Stellvertreterinnen eine solche von 300–600 Franken. Neben den Lehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung oder entsprechender praktisch-künstlerischer Ausbildung, deren Besoldung sich auf 8820–13 260 Franken beläuft, haben wir in unsere Aufstellung die Kategorie «Lehrer mit teilweiser Hoch-

schulbildung oder entsprechender künstlerischer oder technischer Ausbildung, Fachlehrer für Maler an der kunstgewerblichen Abteilung», die 8654–12487 Franken beziehen, aufgenommen. Ferner lehren an der Gewerbeschule noch «Lehrer mit weniger weitgehender Ausbildung» und einer Besoldung von 8130–11742 Franken. Werk-

### Besoldungen der Lehrer

Jahre	Rektor				Wissenschaftliche			
					Lehrer			
	ledig		verheiratet		ledig		verheiratet	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
1892	.	6 000	.	6 000	3 000	5 000	3 000	5 000
1907	5 500	7 500	5 500	7 500	4 800	6 700	4 800	6 700
1912	5 620	7 620	5 620	7 620	4 920	6 820	4 920	6 820
1917	6 500	9 800	6 500	9 800	5 400	8 700	5 400	8 700
1919	9 200	12 800	9 200	12 800	7 900	11 200	7 900	11 200
1924	8 736	12 480	8 736	12 480	7 512	10 824	7 512	10 824
1934	8 244	11 715	8 244	11 715	7 109	10 180	7 109	10 180
1941	8 467	13 520	8 467	13 520	7 292	10 471	7 292	10 471
1942	8 736	14 000	8 856	14 120	7 512	10 824	7 632	10 944
1942	8 916	14 180	9 276	14 540	7 692	11 004	8 052	11 364
1943	9 276	14 540	9 576	14 840	8 052	11 364	8 352	11 664
1944	9 975	15 660	10 275	15 960	8 653	12 330	8 953	12 530
1945	10 586	16 640	10 886	16 940	9 179	12 988	9 479	13 288

### Besoldungen der Lehrer

Jahre	(1.) Direktor				Wissenschaftl. u. künstlerische Fächer			
	ledig		verheiratet		ledig		verheiratet	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
	1893	.	6 200	.	6 200	3 000	5 000	3 000
1907	7 000	9 000	7 000	9 000	4 400	6 700	4 400	6 700
1912	7 120	9 120	7 120	9 120	4 520	6 820	4 520	6 820
1917	8 250	11 700	8 250	11 700	5 400	8 700	5 400	8 700
1919	10 040	14 000	10 040	14 000	7 600	11 200	7 600	11 200
1924	9 720	13 680	9 720	13 680	7 200	10 800	7 200	10 800
1934	9 156	12 827	9 156	12 827	6 820	10 157	6 820	10 157
1941	9 411	13 213	9 411	13 213	7 000	10 448	7 000	10 448
1942	9 720	13 680	9 840	13 800	7 200	10 800	7 344	10 920
1942	9 900	13 860	10 260	14 220	7 380	10 980	7 740	11 340
1943	10 260	14 220	10 560	14 520	7 740	11 340	8 040	11 640
1944	11 038	15 314	11 338	15 614	8 316	12 204	8 616	12 504
1945	11 718	16 272	12 018	16 572	8 820	12 960	9 120	13 260

meister der Schulwerkstätten, Lehrmeister der Lehrwerkstätte für Schreiner und Lehrmeister der mechanischen Werkstätte erhalten eine Jahresbesoldung von 6451–9189 Franken. An der Gewerbeschule waren Ende 1945 außer 103 vollbeschäftigten noch 203 teilweise beschäftigte Lehrkräfte tätig. Ihre Entschädigung ist in Art. 169a der

### an der Töcherschule

Fächer		Nichtwissenschaftliche Fächer						Jahre
Lehrerinnen		Lehrer				Lehrerinnen		
ledig		ledig		verheiratet		ledig		
Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	
3 000	5 000	3 000	5 000	3 000	5 000	3 000	5 000	1892
3 800	5 200	4 400	6 300	4 400	6 300	3 400	4 800	1907
3 920	5 320	4 520	6 420	4 520	6 420	3 520	4 920	1912
4 700	6 800	5 180	8 300	5 180	8 300	4 225	6 400	1917
7 110	10 080	7 500	10 500	7 500	10 500	6 900	9 660	1919
6 720	9 672	7 104	10 128	7 104	10 128	6 516	9 252	1924
6 376	9 112	6 731	9 535	6 731	9 535	6 187	8 723	1934
6 556	9 365	6 911	9 803	6 911	9 803	6 367	8 962	1941
6 720	9 672	7 104	10 128	7 248	10 248	6 516	9 252	1942
6 900	9 852	7 284	10 308	7 644	10 668	6 696	9 432	1942
7 260	10 212	7 644	10 668	7 944	10 968	7 056	9 792	1943
7 798	10 986	8 212	11 478	8 512	11 778	7 577	10 532	1944
8 268	11 663	8 710	12 187	9 010	12 487	8 033	11 180	1945

### an der Gewerbeschule

Lehrer mit teilweiser Hochschulbildung usw.				Werkstattunterricht				Lehrerinnen für Frauenberufe	
ledig		verheiratet		ledig		verheiratet		Minimum	Maximum
Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum		
.	.	.	.	3 000	5 000	3 000	5 000	.	.
.	.	.	.	3 600	5 000	3 600	5 000	1 920	3 120
.	.	.	.	3 720	5 120	3 720	5 120	2 040	3 240
.	.	.	.	4 220	6 800	4 220	6 800	2 600	4 700
7 500	10 500	7 500	10 500	6 000	9 000	6 000	9 000	4 840	6 700
7 056	10 128	7 056	10 128	5 580	8 580	5 580	8 580	4 680	6 840
6 687	9 535	6 687	9 535	5 318	8 099	5 318	8 099	4 484	6 487
6 867	9 803	6 867	9 803	5 498	8 317	5 498	8 317	4 724	6 667
7 056	10 128	7 212	10 248	5 664	8 580	5 820	8 700	4 800	6 864
7 236	10 308	7 596	10 668	5 784	8 760	6 168	9 120	4 932	7 020
7 596	10 668	7 896	10 968	6 120	9 120	6 420	9 420	5 316	7 380
8 161	11 478	8 461	11 778	6 566	9 806	6 866	10 106	5 690	7 927
8 654	12 187	8 954	12 487	7 118	10 407	7 358	10 707	6 284	8 406

Gemeindeordnung geregelt: teilweise beschäftigte Fachlehrer und Fachlehrerinnen erhalten für die Jahresstunde 252–360 Franken; die ständigen teilweise beschäftigten Lehrerinnen für Frauenberufe 180–240, und die Lehrer für Werkstattunterricht 180–252 Franken, wozu noch die Teuerungszulagen kommen.

An der Töchterschule erhalten der Prorektor der Abteilung I eine Zulage von 1200 und die Prorektoren der Abteilungen II und III eine solche von 800 Franken. Die Jahresbesoldung der Lehrerinnen für Mädchenhandarbeit ist durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 29. September 1933 auf 4680–6840 Franken angesetzt worden und beträgt heute einschließlich Teuerungszulagen 6284–8406 Franken.

Auch an der Töchterschule wirkt neben den vollbeschäftigten eine größere Zahl von nur teilweise beschäftigten Lehrern; Ende 1945 waren es 74 neben 56 vollbeschäftigten. Für wissenschaftliche Fächer beziehen die ständigen teilweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen 252–396 Franken für die Jahresstunde, für nicht wissenschaftliche Fächer 240–378 Franken zuzüglich Teuerungszulagen.

## VERSICHERUNGSKASSE

Zu den Besoldungsaufwendungen der Stadt Zürich für ihr Personal müssen auch die Leistungen der städtischen Versicherungskasse gerechnet werden. Während für die Lehrer der Volksschule bereits im zürcherischen Unterrichtsgesetz vom 24. Dezember 1859 staatliche Ruhegehälter vorgesehen waren, die dann für die städtischen Lehrer gemäß einem Beschluß der Schulgemeinde Zürich vom 30. Januar 1876 bis auf wenigstens die Hälfte und höchstens zwei Drittel der zuletzt bezogenen Gesamtbesoldung ergänzt wurden, finden wir die ersten Anfänge einer Hinterbliebenenfürsorge für das städtische Verwaltungspersonal erst in der Gemeindeordnung von 1892, und die Pensionskasse wurde sogar erst im Jahre 1913 errichtet.

Art. 153 der Gemeindeordnung vom 30. Juli 1892 bestimmt: «Die Hinterlassenen eines auf die gesetzliche Amtsdauer gewählten Beamten oder Angestellten beziehen dessen Besoldung für ein halbes Jahr, vom Todestage an, ohne Rücksicht auf den Ablauf der Amtsdauer des betreffenden Beamten.» Das gleiche Recht bestand für die Hinterlassenen aller übrigen Beamten und Angestellten, wenn diese im Laufe des dem Todestage vorausgegangenen Jahres mindestens 10 Monate oder 250 Tage im Dienste der Stadt gestanden waren. Als Hinter-

lassene wurden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Enkel und Geschwister (1907: der überlebende Ehegatte).

Seit der Errichtung der Versicherungskasse ist der den Besoldungsnachgenuß betreffende Artikel entsprechend abgeändert worden. Heute haben die Hinterbliebenen nur mehr Anspruch auf die Besoldung oder den Lohn des Verstorbenen bis zum Ende des Todesmonats. Nach Ablauf des Todesmonats beginnen die Leistungen der städtischen Versicherungseinrichtungen.

Bereits in der Gemeindeordnung von 1892 war eine sehr weitgehende Versicherung der Beamten und Angestellten vorgesehen. Es heißt dort in Art. 155: «Die Stadt ordnet die Kranken- und Unfallversicherung ihrer Beamten und Angestellten und nimmt deren Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherung in Aussicht.» Anlässlich der Revision von 1907 wurden in den Kreis der für Krankheit und Unfall zu Versichernden auch die Arbeiter einbezogen und die Einrichtung der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung grundsätzlich beschlossen. «Sie (die Stadt) richtet für ihre dauernd angestellten und vollbeschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter die Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung ein. Die genannten Angestellten sind zum Beitritte verpflichtet. Die Kosten werden durch Beiträge der Stadt und der Versicherten gedeckt. Das Nähere wird durch eine vom Großen Stadtrate zu erlassende Verordnung geregelt.» Es ging aber nochmals einige Jahre, bis die Versicherungskasse tatsächlich geschaffen wurde, während Basel als erste Schweizer Stadt bereits im Jahre 1888 eine Invalidenversorgung der wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit nicht mehr gewählten Beamten und Angestellten eingeführt und diese Institution Anno 1896 auch auf die Arbeiter ausgedehnt hatte.

Für die Lehrer der Volksschule bestand allerdings, wie schon gesagt, der Anspruch auf staatliche Ruhegehälter schon seit Jahrzehnten, und nach Art. 165 der GO gewährte die Stadt den Primar- und Sekundarlehrern bis zum Betrage von 2500 und den Primarlehrerinnen bis zu 1500 Franken freiwillige Zulagen. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen war Zweck der Witwen- und Waisenkasse für zürcherische Volksschullehrer. Den übrigen Lehrern mit voller Beschäftigung konnte der Große Stadtrat bei ihrem Rücktritt im Falle von Alter oder Invalidität ein ihrer Dienstzeit, ihren Leistungen und ihren ökonomischen Verhältnissen angemessenes Ruhegehalt gewähren.

Die Errichtung der Versicherungskasse des städtischen Personals und der Lehrerschaft wurde durch Gemeindeabstimmung vom 4. Mai 1913 beschlossen, in welcher der Stadtrat ermächtigt wurde, in Ausführung des Art. 159 der Gemeindeordnung: 1. als Zweig der Stadtverwaltung eine Versicherungskasse für die vollbeschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt einzurichten, zunächst für Invalidität und Alter, 2. der Versicherungskasse den Fonds für eine Pensionskasse sowie die Pensions- und Unfallunterstützungskasse des Polizei- und Sanitätskorps zu überweisen und 3. in die Versicherungskasse jährlich 7% der Besoldungen und Löhne der Versicherten einzuzahlen und das Eintrittsdefizit zu verzinsen. Die Statuten der Versicherungskasse sind am 8. März 1913 vom Großen Stadtrat angenommen und am 17. Mai in Rechtskraft erklärt worden. Eine Revision erfuhren sie durch Gemeindebeschluß vom 18. Mai 1924, als die Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Hinterbliebenenversicherung ergänzt wurde, durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 13. Dezember 1929/7. Januar 1930 und durch Gemeindebeschluß vom 18. März 1945.

Die Leistungen der Versicherungskasse bestehen, abgesehen von den Leistungen in besonderen Fällen und bei Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen, in Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen sowie freiwilligen Leistungen an andere Hinterlassene. Die Alters- und Invalidenpension erreicht für Versicherte, die vor dem 1. Juli 1945 der Kasse beigetreten sind, nach 35 Dienstjahren das Maximum von 70 Prozent der Besoldung, und für später Eingetretene 65 Prozent. Die Witwenpension beträgt 50 Prozent der jeweils versicherten Invaliden- oder Alterspension, in der Regel aber mindestens 25 Prozent des anrechenbaren Einkommens, das der Aktive vor seinem Tode bezog, und die Waisenpension für das jüngste berechnete Kind 15 Prozent und für jedes weitere 10 Prozent des versicherten Einkommens.

## ENTWICKLUNG DER BESOLDUNGEN UND LÖHNE IM VERGLEICH ZU JENER DER LEBENSHALTUNGSKOSTEN

Um einen Maßstab für die Entwicklung der Besoldungen und Löhne zu erhalten, vergleichen wir sie mit der Bewegung der Kosten der Lebenshaltung auf Grund des Lebenskostenindex. Dabei ist zu be-

achten, daß dieser für Zürich gemäß den eidgenössischen Verständigungsgrundlagen berechnet wird und in seiner Konstruktion den Haushaltungen von Arbeiterfamilien entspricht. Für Angestelltenhaushaltungen wird er weniger gut zutreffen, und die Struktur der Ausgabenwirtschaft der höheren Beamten weicht vermutlich so stark von den «eidgenössischen Verständigungsgrundlagen» ab, daß der Index für sie nur weil und soweit er ganz allgemein als Maßstab für die Veränderungen des Geldwertes dienen kann, ein brauchbares Maß der Veränderungen der Lebenskosten darstellt.

Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den hier in Betracht kommenden Jahren ergibt sich aus den folgenden Zahlenreihen.

Der Zürcher Lebenskostenindex 1914 bis 1946

Bezogen auf die Basis 1914 = 100

1914	100,0
1917	157,1
1919	216,3
1923	167,8
1924	170,9
1934	134,0
1938	140,3
1939	141,7
1941	177,2
1942	196,2
1943	206,1
1944	210,4
1945	211,8
Sept. 1946	211,3

Bezogen auf die Basis 1939 = 100

1939	100,0
1940	109,3
1941	125,7
1942	139,1
1943	146,2
1944	149,2
1945	150,2
Sept. 1946	149,9

In der folgenden Aufstellung sind zunächst die minimalen und maximalen Jahresbesoldungen und -löhne für ausgewählte, stärker besetzte Besoldungs- und Lohnklassen und für die bereits bisher berücksichtigten Jahre seit 1914 wiedergegeben.

Es zeigt sich daraus, daß die Besoldungen in den oberen Klassen seit der Zeit unmittelbar vor dem ersten Weltkrieg nicht ganz auf das Doppelte — im Minimum auf 173 bzw. 185 Prozent und im Maximum auf 187 bzw. 196 Prozent — gestiegen sind, dagegen in den mittleren und unteren Besoldungsklassen auf das Zwei- bis Zweieinhalbfache, und die Löhne der Arbeiter im Minimum auf das 2,8- bis 3-fache und im Maximum auf das 3- bis 3,4-fache.

### Besoldungen und Löhne ausgewählter Besol-

Grundzahlen - Besoldungen und Löhne in Franken

Jahre	Besoldungsklassen					Lohnklassen		
	II	IV	VIII	IX	X	1	3	6
Minimum								
1914	6 120	4 620	2 920	2 520	2 120	2 040	1 993	1 695
1917	7 160	5 560	3 800	3 320	2 840	2 850	2 666	2 179
1919	9 200	7 360	5 400	4 920	4 540	4 800	4 680	4 020
1923	8 760	6 960	4 860	4 440	4 080	4 260	4 020	3 600
1934	8 267	6 598	4 651	4 262	3 928	4 095	3 872	3 483
1938	8 267	6 598	4 651	4 262	3 928	4 095	3 872	3 483
1941	8 489	6 761	4 745	4 342	3 997	4 169	3 939	3 536
1942	8 940	7 140	5 100	4 704	4 368	4 536	4 308	3 900
1943	9 300	7 500	5 472	5 100	4 788	4 944	4 728	4 320
1944	10 001	8 057	5 861	5 455	5 114	5 285	5 050	4 608
1945	10 614	8 544	6 451	6 062	5 728	5 895	5 672	5 283
Maximum								
1914	8 120	6 420	4 320	3 820	3 320	2 700	2 520	2 000
1917	10 400	8 200	5 600	5 000	4 400	4 050	3 643	2 897
1919	12 800	10 600	7 800	7 200	6 700	7 050	6 700	5 610
1923	12 480	10 200	7 260	6 660	6 120	6 420	6 060	4 980
1934	11 715	9 601	6 876	6 320	5 819	6 097	5 764	4 762
1938	11 715	9 601	6 876	6 320	5 819	6 097	5 764	4 762
1941	12 061	9 872	7 056	6 500	5 999	6 277	5 944	4 942
1942	13 020	10 740	7 800	7 200	6 660	6 960	6 600	5 700
1943	13 320	11 040	8 100	7 500	6 960	7 260	6 900	5 940
1944	14 318	11 856	8 681	8 033	7 450	7 774	7 385	6 338
1945	15 192	12 570	9 189	8 499	7 878	8 223	7 809	6 802

Deutlicher als an Hand der absoluten Zahlen lassen sich die Veränderungen des Lohnniveaus an Hand der auf die Besoldungen und Löhne im Jahre 1914 bezogenen Indexzahlen in der Aufstellung Seite 107 verfolgen. Dieser Tabelle ist zu entnehmen, daß im Jahre 1919 die Minimalbesoldungen auf 150,3 bis 214,2 Prozent und die Minimallöhne auf 234,8 bis 237,8 Prozent erhöht worden sind. Die Maxima waren stärker gestiegen, nämlich auf 157,6 bis 201,8 Prozent bei den Besoldungen und 261,1 bis 280,5 Prozent bei den Löhnen. Durch das Krisen-

opfer und den Besoldungs- und Lohnabbau von 1934 weg ergab sich in den Minimalansätzen bei den Besoldungen und bei den Löhnen eine Reduktion um 7 bis 8 Punkte, und die Maxima sind bei den Besoldungen um 9 Punkte und bei den Löhnen um 11 bis 12 Punkte herabgesetzt worden. Die Teuerungswelle des zweiten Weltkrieges führte dann zu dem bereits angegebenen Anstieg der Besoldungs- und Lohnansätze um 38–102 Punkte auf 173,4 bis 340 Prozent des Standes von 1914.

dungs- und Lohnklassen 1914 bis 1945

Jahre	Besoldungs- und Lohnindices - 1914 = 100							
	Besoldungsklassen					Lohnklassen		
	II	IV	VIII	IX	X	1	3	6
	Minimum							
1914	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1917	117,0	120,3	130,1	131,7	134,0	139,7	133,8	128,6
1919	150,3	159,3	184,9	195,2	214,2	235,3	234,8	237,2
1923	143,1	150,6	166,4	176,2	192,5	208,8	201,7	212,4
1934	135,1	142,8	159,3	169,1	185,3	200,7	194,3	205,5
1938	135,1	142,8	159,3	169,1	185,3	200,7	194,3	205,5
1941	138,7	146,3	162,5	172,3	188,5	204,4	197,6	208,6
1942	146,1	154,5	174,7	186,7	206,0	222,4	216,2	230,1
1943	152,0	162,3	187,4	202,4	225,8	242,4	237,2	254,9
1944	163,4	174,4	200,7	216,5	241,2	259,1	253,4	271,9
1945	173,4	184,9	220,9	240,6	270,2	289,0	284,6	311,7
	Maximum							
1914	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1917	128,1	127,7	129,6	130,9	132,5	150,0	144,6	144,8
1919	157,6	165,1	180,6	188,5	201,8	261,1	265,9	280,5
1923	153,7	158,9	168,1	174,3	184,3	237,8	240,5	249,0
1934	144,3	149,5	159,2	165,4	175,3	225,8	228,7	238,1
1938	144,3	149,5	159,2	165,4	175,3	225,8	228,7	238,1
1941	148,5	153,8	163,3	170,2	180,7	232,5	235,9	247,1
1942	160,3	167,3	180,6	188,5	200,6	257,8	261,9	285,0
1943	164,0	172,0	187,5	196,3	209,6	268,9	273,8	297,0
1944	176,3	184,7	200,9	210,3	224,4	287,9	293,1	316,9
1945	187,1	195,8	212,7	222,5	237,3	304,6	309,9	340,1

Die Zeit vor dem ersten Weltkrieg liegt schon so weit zurück, daß sie als Vergleichsbasis nicht mehr restlos befriedigt. Deshalb haben wir unsere Besoldungs- und Lohnansätze auch mit dem Stand unmittelbar vor dem zweiten Weltkrieg in Beziehung gesetzt. Gegenüber 1939 stellt sich dann für die obern Besoldungsklassen im Minimum wie im Maximum ein Ansteigen um 31 Prozent heraus, für die untern Besoldungsklassen ein solches um 34 bis 46 und für die Arbeiter schließlich ein solches um 35 bis 52 Prozent. Die Unterschiede sind hier bei

weitem nicht so groß wie beim Vergleich mit 1914, weil das Ausgangsniveau der Löhne weit höher lag als das der Besoldungen und bei diesen wieder jenes der untern Klassen höher als das der oberen Klassen.

Besoldungs- und Lohnindices bezogen auf August 1939 = 100								
Jahre	Besoldungsklassen					Lohnklassen		
	II	IV	VIII	IX	X	1	3	6
Minimum								
1939	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1941	102,7	102,5	102,0	101,9	101,8	101,8	101,7	101,5
1942	108,1	108,2	109,7	110,4	111,2	110,8	111,3	112,0
1943	112,5	113,7	117,7	119,7	121,9	120,7	122,1	124,0
1944	121,0	122,1	126,0	128,0	130,2	129,1	130,4	132,3
1945	128,4	129,5	138,7	142,2	145,8	144,0	146,5	151,7
Maximum								
1939	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1941	103,0	102,8	102,6	102,8	103,1	103,0	103,1	103,8
1942	111,1	111,9	113,4	113,9	114,5	114,2	114,5	119,7
1943	113,7	115,0	117,8	118,7	119,6	119,1	119,7	124,7
1944	122,2	123,5	126,3	127,1	128,0	127,5	128,1	133,1
1945	129,7	130,9	133,6	134,5	135,4	134,9	135,5	142,8

Wie sich das Lohnniveau des städtischen Personals im Vergleich zum Niveau der Lebenskosten verändert hat, zeigen die Reallohnindices. Sie werden erhalten, indem man die Nominallohnindices der Aufstellungen Seite 107 und 108 durch den entsprechenden Index der Lebenshaltungskosten dividiert und die Ergebnisse mit 100 multipliziert. Für das Basisjahr (1914 bzw. 1939) ergibt die Rechnung selbstverständlich überall:

$$\frac{\text{Besoldungsindex}}{\text{Lebenskostenindex}} \cdot 100 = \frac{100,0}{100,0} \cdot 100 = 100.$$

Weiterhin erhält man beispielsweise als Reallohnindex:

	für das Minimum der Besoldungsklasse IX	für das Minimum der Lohnklasse 3
bezogen auf die Basis 1914 = 100		
1917	$\frac{131,7}{157,1} \cdot 100 = 83,8$	$\frac{133,8}{157,1} \cdot 100 = 85,2$
1934	$\frac{169,1}{134,0} \cdot 100 = 126,2$	$\frac{194,3}{134,0} \cdot 100 = 145,0$
1945	$\frac{240,6}{211,8} \cdot 100 = 113,6$	$\frac{284,6}{211,8} \cdot 100 = 134,4$
bezogen auf die Basis 1939 = 100		
1945	$\frac{142,2}{150,2} \cdot 100 = 94,7$	$\frac{146,5}{150,2} \cdot 100 = 97,5$

Aus unserer Aufstellung geht hervor, daß die städtischen Besoldungen und Löhne im ersten Weltkrieg mit der Teuerung nicht Schritt gehalten haben. Erst die Besoldungsrevision von 1919 hatte wenigstens für die Arbeiter (nicht aber für die Beamten und Angestellten) den Ausgleich gebracht. In dem Maße, als in der Folge die Lebenshaltungskosten sanken, stieg dann der Reallohn der Arbeiter beträchtlich über das Niveau von 1914 hinaus, und die untern Angestelltenkategorien stellten sich nach dem Index im Jahre 1923 mit ihren Besoldungen wieder etwa gleich wie in der Vorkriegszeit. Die obern Beamten gelangten am gleichen Maßstab, der hier nur mit Vorbehalt angelegt werden darf, gemessen, erst Anfang der dreißiger Jahre wieder zu ungefähr dem gleichen «Reallohn», den sie vor dem Kriege bezogen hatten.

Reallohnindices bezogen auf 1914 = 100

Jahre	Besoldungsklassen					Lohnklassen		
	II	IV	VIII	IX	X	1	3	6
	Minimum							
1914	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1917	74,5	76,6	82,8	83,8	85,3	88,9	85,2	81,9
1919	69,5	73,6	85,5	90,2	99,0	108,8	108,6	109,7
1923	85,3	89,7	99,2	105,0	114,7	124,4	120,2	126,6
1934	100,8	106,6	118,9	126,2	138,3	149,8	145,0	153,4
1938	96,3	101,8	113,5	120,5	132,1	143,1	138,5	146,5
1941	78,3	82,6	91,7	97,2	106,4	115,3	111,5	117,7
1942	74,5	78,7	89,0	95,2	105,0	113,4	110,2	117,3
1943	73,8	78,7	90,9	98,2	109,6	117,6	115,1	123,7
1944	77,7	82,9	95,4	102,9	114,6	123,1	120,4	129,2
1945	81,9	87,3	104,3	113,6	127,6	136,4	134,4	147,2
	Maximum							
1914	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1917	81,5	81,3	82,5	83,3	84,3	95,5	92,0	92,2
1919	72,9	76,3	83,5	87,1	93,3	120,7	122,9	129,7
1923	91,6	94,7	100,2	103,9	109,8	141,7	143,3	148,4
1934	107,7	111,6	118,8	123,4	130,8	168,5	170,7	177,7
1938	102,9	106,6	113,5	117,9	124,9	160,9	163,0	169,7
1941	83,8	86,8	92,2	96,0	102,0	131,2	133,1	139,4
1942	81,7	85,3	92,0	96,1	102,2	131,4	133,5	145,3
1943	79,6	83,5	91,0	95,2	101,7	130,5	132,8	144,1
1944	83,8	87,8	95,5	100,0	106,7	136,8	139,3	150,6
1945	88,3	92,4	100,4	105,1	112,0	143,8	146,3	160,6

Die Teuerung während dem zweiten Weltkrieg drückte das Reallohneinkommen trotz der Gewährung von Teuerungszulagen ganz allgemein stark herab. Doch blieb der Lebensstandard der Arbeiter, soweit er durch den Reallohnindex ausgedrückt wird, andauernd über

dem Niveau von 1914. Gegenüber dem Stand von 1939 ist ihr Reallohn indessen ebenfalls und zeitweise um bis zu 20 Prozent gesunken; bis jetzt hat er das Niveau von 1939 noch nicht wieder erreicht. Weit stärkere Einbußen an Kaufkraft hatten die höheren Beamten in Kauf zu nehmen, weniger allerdings im Vergleich zum letzten Vorkriegsjahr 1939, als bezogen auf die Basis 1914. Die in die Besoldungsklassen IX und X eingereichten Angestellten könnten sich heute, wenn sie nach dem Schema des Verständigungsindex haushalten würden, zwar etwas mehr leisten als vor dem ersten, aber nicht mehr soviel wie vor dem zweiten Weltkrieg.

Reallohnindices August 1939 = 100

Jahre	Besoldungsklassen					Lohnklassen		
	II	IV	VIII	IX	X	1	3	6
Minimum								
1939	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1941	81,7	81,5	81,1	81,1	81,0	81,0	80,9	80,7
1942	77,7	77,8	78,9	79,4	79,9	79,7	80,0	80,5
1943	76,9	77,8	80,5	81,9	83,4	82,6	83,5	84,8
1944	81,1	81,8	84,5	85,8	87,3	86,5	87,4	88,7
1945	85,5	86,2	92,3	94,7	97,1	95,9	97,5	101,0
Maximum								
1939	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1941	81,9	81,8	81,6	81,8	82,0	81,9	82,0	82,6
1942	79,9	80,4	81,5	81,9	82,3	82,1	82,3	86,1
1943	77,8	78,7	80,6	81,2	81,8	81,5	81,9	85,3
1944	81,9	82,8	84,7	85,2	85,8	85,5	85,9	89,2
1945	86,4	87,2	88,9	89,5	90,1	89,8	90,2	95,1

Bei allen diesen Berechnungen ist im Auge zu behalten, daß unsere Zahlenreihen, seit eine Differenzierung nach dem Zivilstand und der Kinderzahl vorgenommen wird, sich auf die Ansätze für Verheiratete ohne Kinder beziehen. Die Besoldungen und Löhne der Ledigen sind der Teuerung der Lebenskosten noch weniger, jene der Verheirateten mit Kindern dagegen besser angepaßt worden.

Für die Volksschullehrer erhalten wir auf Grund der früher mitgeteilten Angaben für die Jahre 1912, 1924, 1934, 1939 und 1945 die nebenstehenden für Verheiratete ohne Kinder geltenden Nominal- und Reallohnindices. Danach waren die Lehrerbeseoldungen im Jahre 1924 etwa im gleichen Maß wie die Lebenskosten gestiegen, in den Jahren 1934 und 1939 dagegen etwas höher, und im verflossenen Jahr entsprachen sie wieder ziemlich der Steigerung der Lebenskosten seit 1912.

### Lohnindices für Volksschullehrer 1912–1945

Bezogen auf 1912 bzw. 1914 = 100

Jahre	Primarlehrer		Primarlehrerinnen		Sekundarlehrer	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
<b>Nominallohnindices</b>						
1912	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1924	171,5	172,5	182,2	197,1	168,3	172,6
1934	163,3	162,9	173,5	186,2	159,6	162,6
1939	163,3	162,9	173,5	186,2	159,6	162,6
1945	223,3	215,9	223,5	234,1	214,0	213,7
<b>Reallohnindices</b>						
1912	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1924	100,4	100,9	106,6	115,3	98,5	101,0
1934	121,9	121,6	129,5	139,0	119,1	121,3
1939	115,2	115,0	122,4	131,4	112,6	114,7
1945	105,4	101,9	105,5	110,5	101,0	100,9

Die Entwicklung gegenüber der Zeit unmittelbar vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges veranschaulichen die folgenden auf den August 1939 = 100 bezogenen Indices.

### Lohnindices für Volksschullehrer 1939–1945

Bezogen auf August 1939 = 100

Jahre	Primarlehrer		Primarlehrerinnen		Sekundarlehrer	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
<b>Nominallohnindices</b>						
1939	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1940	100,0	100,0	96,6	97,6	100,0	100,0
1941	103,2	102,6	98,8	100,2	102,8	102,8
1942 I.	109,1	107,4	103,0	103,3	108,0	107,5
1942 X.	115,0	112,8	104,9	105,6	113,7	112,2
1943	120,2	116,6	111,2	110,2	118,3	115,5
1944	128,6	125,1	119,3	118,5	126,7	124,0
1945	136,7	132,5	128,8	125,7	134,1	131,4
<b>Reallohnindices</b>						
1939	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1940	91,5	91,5	88,4	89,3	91,5	91,5
1941	82,1	81,6	78,6	79,7	81,8	81,8
1942 I.	78,4	77,2	74,0	74,3	77,6	77,3
1942 X.	82,7	81,1	75,4	75,9	81,7	80,7
1943	82,2	79,8	76,1	75,4	80,9	79,0
1944	86,2	83,8	80,0	79,4	84,9	83,1
1945	91,0	88,2	85,8	83,7	89,3	87,5

Hier zeigt sich nun deutlich, daß seit dem Jahre 1939 auch der Reallohnindex für die Lehrer — vor allem bis 1942 — zurückgegangen ist.

## VERGLEICH MIT DER STADT BERN, DEN KANTONEN ZÜRICH UND BASELSTADT UND DEM BUND

Es ist nun sehr interessant, die stadtzürcherischen Besoldungs- und Lohnansätze mit denen für das Personal von andern großen öffentlichen Verwaltungen zu vergleichen. Für einen solchen Vergleich kommen in erster Linie die Stadt Bern, die Kantone Zürich und Basel-Stadt und der Bund in Betracht. Vielleicht werden sich die Ansätze nicht immer restlos und genau miteinander vergleichen lassen — im ganzen aber ergibt sich daraus doch ein richtiges Bild.

Unsere folgenden Aufstellungen beruhen, was wohl beachtet werden muß, ausschließlich auf den in den Besoldungsordnungen und den Beschlüssen über Teuerungszulagen festgelegten Besoldungsansätzen. Dabei ergibt sich das für weite Kreise wohl überraschende Bild, daß sowohl die Mitglieder der Behörden wie die Beamten und Angestellten der Stadt Zürich beinahe durchwegs schlechter besoldet sind als die entsprechenden Funktionäre im Dienste der Stadt Bern und der Kantone Zürich und Basel-Stadt. Manchmal sind die Verhältnisse geradezu grotesk. Nicht selten kommen zu den reglementarischen Besoldungen noch außerordentliche Zulagen, die den Vergleich beeinträchtigen; da aber auch hierin in Zürich mehr als anderswo Zurückhaltung geübt wird, würde ihre Berücksichtigung den Vergleich für das Personal der Stadt Zürich noch ungünstiger gestalten.

Ähnlich wie für die Behördenmitglieder, die Beamten und die Angestellten liegen die Verhältnisse übrigens auch für die Arbeiter.

### Löhne der Arbeiter im Dienst der Städte Zürich und Bern und der Kantone Zürich und Basel-Stadt

#### Beträge des Jahresverdienstes für Verheiratete ohne Kinder — Franken

Arbeiter	Stadt Zürich	Kanton Zürich	Stadt Bern	Kanton Basel-Stadt
1 Handwerker-Vorarbeiter . .	6300—8223	{6224—8599 5904—7944}	6707—9054 6508—8687	7090—8400 6816—8020
2 Spezialhandwerker . . . . .	6180—8016	.	.	.
Autochauffeure . . . . .	.	.	6508—8687	.
3 Handwerker I. Klasse . . .	6060—7809	{5904—7944} {5664—7464}	» »	{6816—8020 {6535—7742
Wagenführer u. Kondukteure	» »	.	» »	6816—8020
4 Handwerker II. Klasse . . .	5940—7581	{5664—7464 {5484—7044}	6311—8320 6081—7954	6535—7742 6254—7330
5 Handwerkergehilfen . . . .	5820—7358	5304—6684	5851—7588	6120—7090
6 Handlanger, Erdarbeiter usw.	5640—6802	.	5651—7222	6000—6956

**Besoldungen der Beamten und Angestellten im Dienst der Städte Zürich und Bern  
und der Kantone Zürich und Basel-Stadt**

(Beträge der Jahresverdienste für Verheiratete ohne Kinder in Franken)

Funktionäre	Stadt Zürich	Kt. Zürich	Stadt Bern	Kt. Basel-Stadt
Stadtpräsident . . . . .	19240	22764	20520	20750
Stadträte . . . . .	16940	21264	18765	19600
I Werkdirektoren . . . . .	12018-16572	.	12564-16565	{17300-24200 16150-19600
Stadtbaumeister . . . . .	» »	12869-17926	11581-15372	» »
Stadttingenieur . . . . .	» »	» »	» »	» »
Stadtarzt . . . . .	» »	.	» »	14080-17760
Rechtskonsulent . . . . .	» »	.	.	.
II Stadtschreiber . . . . .	10914-15192	12869-17926	12564-16565	16150-19600
Schularzt . . . . .	» »	.	11581-15372	14080-17760
Straßeninspektor . . . . .	» »	.	10598-14179	10860-13390
Hochbauinspektor . . . . .	» »	.	» »	.
III Schlachthofverwalter . . . . .	9879-13881	.	10598-14179	12470-16150
Adjunkte d. Werkdirekt.	» »	.	» »	{14080-17760 12470-16150
Statistiker . . . . .	» »	10474-14805	» »	11665-15000
IV Sekretäre I. Klasse . . . . .	8844-12570	{12646-17127 9869-14006 11684-16353	{10568-14179 9686-13055}	10055-14540
Stadtarchivar . . . . .	» »	.	.	11320-14080
Städtische Tierärzte . . . . .	» »	.	9686-13055	10860-13390
Assistenten I. Kl. [verwalt.	» »	8744-12543	» »	» »
Schul- u. Bureauaterial-	» »	» »	.	8790-11320
V Sekretäre II. Klasse . . . . .	8223-11604	8224-11829	8914-12073	10055-12585
Zivilstandsbeamte . . . . .	» »	.	.	» »
Friedhofvorsteher . . . . .	» »	.	8212-11160	.
VI Polizeikommissäre . . . . .	7637-10776	.	9686-13055	{11205-11780 10285-11205
Assistenten II. Klasse . . . . .	» »	7764-11115	8212-11160	9365-11895
VII Techniker I. Klasse . . . . .	7136- 9948	{ 7344-10426 6984- 9797	7720-10458	7928-10400
Rechnungsführer <sup>1)</sup> I. Kl.	» »	7344-10426	» »	» »
VIII Rechnungsführer <sup>1)</sup> II. Kl.	6691- 9189	6984- 9797	7229- 9756	7464- 9882
Techniker II. Klasse . . . . .	» »	6624- 9168	» »	» »
VIIIa Verwaltungsbeamte . . . . .	6540- 8844	6624- 9168	.	6933- 9192
IX Kanzlisten I. Klasse . . . . .	6480- 8499	6264- 8514	6808- 9124	6465- 8790
Zeichner I. Klasse . . . . .	» »	» »	» »	» »
X Kanzlisten II. Klasse . . . . .	6120- 7878	5964- 7980	6416- 8492	6020- 8460
Zeichner II. Klasse . . . . .	» »	5664- 7536	» »	» »
Polizisten <sup>2)</sup> . . . . .	» »	6103- 8293	6605- 8843	6582- 8675
XI Weibel . . . . .	6060- 7538	5964- 7980	6038- 7861	.
XII Ausläufer, Pfortner . . . . .	5640- 6802	.	5660- 7229	6000- 6956

1) Und Kanzeleisekretäre — 2) Stadt Zürich ohne Nachtdienst und Überzeit entschädigung; Kanton Zürich ohne Quartiergeld; Kanton Basel-Stadt einschließlich Nachtdienst und Überzeitentschädigung

Die Differenzen sind hier zum Teil weniger groß und die vom Kanton Zürich bezahlten Minimallöhne sind niedriger als die der Stadt Zürich — aber im ganzen stellen sich auch hier die von unserer Stadt beschäftigten Arbeiter schlechter als ihre Kollegen in der Bundesstadt und in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich. —

Ein direkter Vergleich mit den Besoldungen und Löhnen, welche das Bundespersonal bezieht, ist weniger leicht möglich, da es nicht ohne weiteres gelingt, in der Bundesverwaltung Funktionäre zu finden, deren Tätigkeit jener der kantonalen und städtischen Beamten und Angestellten vollständig entspricht. Immerhin schien es uns wertvoll, zum Zwecke einer möglichst vielseitigen Orientierung auch die vom Bund ausgerichteten Besoldungen und Löhne zum Vergleich heranzuziehen.

Ohne auf Vergleiche im einzelnen einzutreten, läßt sich an Hand dieser Zahlen leicht feststellen, daß der Bund im großen und ganzen bereits bisher höhere Besoldungen als die Stadt Zürich und auch höhere als die Stadt Bern und die Kantone Basel-Stadt und Zürich ausrichtet, und nach der Neuregelung für 1947 wird dies in Zukunft noch mehr der Fall sein. Einzig die untern Personalkategorien, Kanzlisten, Zeichner, Weibel usw. werden vom Bund schlechter gestellt.

Auch die Arbeiter werden, wie die folgende Aufstellung lehrt, vom Bund schlechter bezahlt als von den Städten Zürich und Bern und den Kantonen Basel-Stadt und Zürich.

Löhne der Arbeiter im Dienste des Bundes für Verheiratete ohne Kinder  
(einschließlich Teuerungs- und Ortszulagen, aber ohne Kinderzulagen)

Arbeiter	1946		Für 1947 vorgesehene Ordnung	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Handwerker-Vorarbeiter . . . . .	5448	6828/7575	5981	7463/8275
» » . . . . .	5246	6626/7144	5744	7244/7807
Spezialhandwerker . . . . .	5246	6626/7144	5744	7244/7807
» » . . . . .	5243	7041	5740	7695
Autobusführer I. Klasse (Post) . . .	5349	7359	5855	8040
» II. » » . . .	5243	7041	5740	7695
Handwerker I. Klasse . . . . .	5140	6724	5625	7350
» » » . . . . .	5135	6396/6713	5619	6994/7338
Handwerker II. Klasse . . . . .	4960	5764/6080	5300	6306/6650
Handwerker-Gehilfen . . . . .	4860	5448/5764	5195	5963/6307
Ungelernte Arbeiter, Handlanger usw.	4585	5110/5448	4851	5588/5963

**Besoldungen der Beamten und Angestellten im Dienste des Bundes**  
 (Ansätze nach Beamtengesetz für Verheiratete ohne Kinder einschließlich  
 Teuerungszulagen und Ortszulagen, aber ohne Kinderzulagen in Franken)

Funktionäre	1946		Für 1947 vorge- sehene Ordnung	
	Mini- mum	Maxi- mum	Mini- mum	Maxi- mum
1 Generaldirektoren SBB/PTT . . . . .	.	28096	.	30580
2 Direktoren Bundesverwaltung . . . . .	.	22806	.	24830
3 Chef der Justizabteilung . . . . .	15723	19632	17240	21380
Bundesgerichtsschreiber . . . . .	»	»	»	»
Chef der Abt. für Rechtssachen SBB . . . . .	»	»	»	»
4-7 Oberingenieure . . . . .	.	21748	.	23680
» . . . . .	15723	19632	17240	21380
Baudirektor, Direktoren . . . . .	»	»	»	»
Betriebschef SBB . . . . .	»	»	»	»
Oberarzt . . . . .	»	»	»	»
8-14 Abteilungschefs, I. Sektionschefs . . . . .	{	14236-18045	{	15515-19655
Gerichtssekretäre, I. Adjunkte . . . . .	{	12649-16458	{	13790-17930
15-19 II. Sektionschefs . . . . .	{		{	
Juristische Beamte . . . . .	{		{	
Ingenieure, Architekten I. Kl. . . . .	{		{	
Archivare I. Kl. . . . .	{	11168-14976	{	12180-16320
Wissenschaftliche Experten I. Kl. . . . .	{	10110-13918	{	11030-15170
Volkswirtschaftliche Beamte I. Kl. . . . .	{		{	
Inspektoren . . . . .	{		{	
20-24 Sekretäre . . . . .	{	9581-13389	{	10455-14595
Kontrollbeamte I. Kl. . . . .	{	9052-12860	{	9880-14020
Inspektoren II. Kl. . . . .	{	8523-12431	{	9305-13545
Juristische Beamte, Ingenieure etc. II. Kl. . . . .	{	7570-11379	{	8270-12410
25-26 Techniker I. Kl., Bureauchefs . . . . .	{	7570-11379	{	8270-12410
(Kanzleisekretäre I. Kl.) . . . . .	{	7147-10956	{	7747-11950
27-28 Techniker II. Kl. . . . .	{	6089- 9792	{	6660-10685
Verwaltungsbeamte I. Kl. . . . .	{	5983- 9475	{	6545-10340
(Kanzleisekretäre II. Kl.) . . . . .	{	»	{	»
29-31 Zeichner I. Kl. . . . .	{	5772- 8840	{	6315- 9650
Verwaltungsbeamte II. Kl. . . . .	{	5684- 8524	{	6218- 9305
Kanzlisten I. Kl. . . . .	{	»	{	»
32-33 Kanzlisten II. Kl. . . . .	{	5465- 7676	{	5982- 8385
Zeichner II. Kl. . . . .	{	»	{	»
Bureauhilffinnen I. Kl. (ledig) . . . . .	{	4897- 6484	{	5385- 7110
35 Weibel . . . . .	{	4897- 6484	{	5385- 7110

Wie von der Stadt Zürich sind auch vom Bund und den andern hier zum Vergleich herangezogenen großen öffentlichen Verwaltungen während den beiden Kriegen neben den Teuerungszulagen noch

Kinderzulagen gewährt worden. Bei uns betragen sie 180 Franken, in der Stadt Bern und in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt dagegen nur 150 Franken jährlich für jedes Kind im Alter von nicht über 18 Jahren. Vom Bund wurde Anno 1941 die bereits seit 1918 für jedes Kind ausgerichtete jährliche Grundzulage von 120 auf 130 Franken erhöht. Dazu kommen heute bei nicht mehr als zwei Kindern eine weitere Jahreszulage von 40 und bei drei und mehr Kindern eine solche von je 60 Franken je Kind. — —

Zusammenfassend muß demnach festgestellt werden, daß sich in der stadtzürcherischen Besoldungspolitik der «egalitäre Gedanke» — nach Professor Eugen Großmann ein Ausfluß der charakteristischen Finanzgesinnung des Zürchers wie auch des Schweizers überhaupt — weit radikaler durchgesetzt hat als im Bund, in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt sowie in der Stadt Bern. Hatte die bei uns herrschende nivellierende Tendenz bereits vor den beiden Weltkriegen dazu geführt, daß nach dem genannten Autor der Spannräumen zwischen den Besoldungen der untersten und der obersten Staatsdiener kleiner war als in den meisten Ländern, so wurde dieser unter dem Druck der Kriegsteuerung und «infolge einer auch in der Schweiz sich geltend machenden ausgesprochenen Wandlung bei der Wertschätzung der untergeordneten Arbeit einerseits und der geistigen Tätigkeit andererseits» noch mehr zusammengepreßt.

Die dem demokratischen Empfinden unseres Volkes entspringende Auffassung, daß die öffentlichen Verwaltungen vorbildliche Arbeitgeber sein sollen, macht leicht einer mißtrauischen, zugeknöpften Haltung Platz, wenn die den leitenden Köpfen in Staat und Gemeinde zu gewährenden Remunerationen anzusetzen sind. Wenn man deren Stellungen auch nicht gerade als Sinekuren ansieht, so ist doch die Ansicht, nach der die Pöstlein an der «Staatskrippe» ein geruhames Dasein garantieren, weit verbreitet und da liegt es nahe, den Ausspruch Frymanns, des Krösus unter den «Sieben Aufrechten», ein reicher Beamter sei ein Unsinn, durch Niedrighaltung der Besoldungen der öffentlichen Funktionäre in die Praxis umzusetzen. Daraus erwächst dann allerdings die Gefahr, daß tüchtige Kräfte in die Privatwirtschaft abwandern — zumal aus jenen Personalkategorien, für welche der mangelhafte Teuerungsausgleich einem empfindlichen «kalten Lohnabbau» gleichkam.

Dr. A. Senti